

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser
zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

**Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-
über Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung**

**Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung**

P Öffentliche Parkfläche

Fuß- und Radweg

Verkehrsrün

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und abs. 4,
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

H Hausgarten, privat

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ
UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der für die Wasserwirtschaft
vorgesehenen Flächen sowie die Flächen,
die im Interesse des Hochwasserschutzes
und der Regelung des Wasserabflusses
freizuhalten sind

RRB Regenrückhaltebecken

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

**Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**nicht überbaubare Fläche
- bebaubare Fläche**

Gesetzesbezüge
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3.4.2012
(Nds. GVBl. Seite 46) - zuletzt geändert durch Gesetz vom
25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) - zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018
(Nds. GVBl. S. 22)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990
(BGBl. I 1991 Seite 58) - zuletzt geändert durch Artikel 3
des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen, die zwischen überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen liegen, sind Garagen, Carports und Nebenanlagen als Hochbauten unzulässig (gemäß § 23 (5) BauNVO)

2. Für die Entwässerung künftiger Dachflächen und versiegelter Flächen auf dem Gelände ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Erhöhung der Menge des abfließenden Oberflächenwassers kommt. Der Abfluss künftiger Dachflächen und versiegelter Flächen ist auf 10 l/s je ha zu begrenzen (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

3. Je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum (Artenliste 2 und 3), wobei mindestens ein Obstbaum auf jedem Grundstück zu pflanzen ist, anzupflanzen, wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

4. Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Einsaat mit einem krautreichen Landschaftsrasen sowie eine Pflanzung von einem heimischen standortgerechten Baum und 15 heimischen, standortgerechten Sträuchern (Artenliste 3) pro laufende 10 m vorzunehmen. Anpflanzungen sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

5. In den Verkehrsflächen sind 8 Laubbäume in Pflanzbeeten mit Bodendeckern oder Stauden (Artenliste 1) anzupflanzen, wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

6. Innerhalb der Verkehrsfläche - Parkplatz sind mindestens drei Laubbäume (Artenliste 1) anzupflanzen, wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

7. Innerhalb der Verkehrsfläche - Verkehrsgrün ist eine dichte zweireihige Heckenpflanzung anzupflanzen, wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Dabei sind pro laufende 10 m mindestens 13 heimische Sträucher der Artenliste 3 zu pflanzen. Außerdem sind auf der Südostseite in der Heckenpflanzung drei Bäume (Hainbuche, Feld- oder Berg-Ahorn als dreimal verpflanzte Hochstämme, 14-16 cm) zu integrieren. Die übrige Fläche der Verkehrsgrünfläche ist mit einem krautreichen Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

8. Innerhalb der Fläche für das Regenrückhaltebecken sind eine Einsaat mit einem krautreichen Landschaftsrasen sowie eine Pflanzung von Strauchgruppen im oberen Böschungsbereich (35 Sträucher der Artenliste 4) vorzunehmen und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b).

9. Innerhalb der privaten Grünfläche - Hausgärten ist je Grundstück ein Gartenhaus mit maximal 12 m² Grundfläche zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB).

10. Anpflanzungen und Maßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die innerhalb dieses Bebauungsplanes seinen Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind innerhalb der Baugebiete durch den jeweiligen Grünflächenbeauftragten spätestens in der übernächsten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen. Anpflanzungen auf Verkehrsflächen sowie der Fläche für das Regenrückhaltebecken sind durch die Gemeinde Rhumspringe spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen (gemäß § 9 (1a) BauGB).

Artenliste 1: Gehölzauswahl für den öffentlichen Straßenraum
Pflanzqualität: Hochstamm, 3x v, STU 16-18 cm
Botanischer Name deutscher Name
Acer campestre Feld-Ahorn
Asculus carnea Rotblühende Rosskastanie
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Tilia cordata Winter-Linde
Bodendecker:
Lavandula angustifolia Lavendel
Potentilla fruticosa Fingerstrauch
Rosa in Sorten bodendeckende Rose (rot, rosa oder weiß)
Spiraea bumalda 'Anthony Waterer' Spierstrauch
Anlage mit Stauden als Alternative:
Bewährte Staudenzusammenstellung für öffentliche Verkehrsgrünflächen, z.B. die Mischung „Silbernonne“.

Artenliste 2: Obstbaumauswahl
Pflanzqualität: Hochstämme, außerhalb der Pflanzzone und der Kompensationsfläche
auch Halbstämme zulässig, 3x v, STU 14-16 cm
Apfelbäume (Auswahl): Alkmene, Ananas-Renette, Baumanns Renette, Biesterfelder Renette, Borowinka, Cox Orange, Danziger Kantapfel, Prinzenapfel, Geheimrat Oldenburg, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Goldparäne, Goldrenette von Blenheim, Gravensteiner, Homberger Planneuchenapfel, Ingrid Marie, Jacob Fischer, Jakob Lebel, Jonagold, Kaiser Wilhelm, Kassler Renette, Klarapfel, Landsberger Renette, Maunzenapfel, Ontario, Prinz Albrecht von Preußen, Roter Boskoop, Roter Berlepsch, Roter Eiserapfel, Schöner von Nordhausen.

Birnenbäume (Auswahl): Gute Graue, Gute Luise, Gellerts Butterbäume, Kistliche aus Chameux, Nordhäuser Winterforlelle, Pastorenbirne.

Kirschbäume (Auswahl): Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpel, Hedefinger Riesen, Heimanns Rubinweichsel, Morellenfeuer, Schattenmorelle.
Pflaumen: Mirabellen- u. Zwetschenbäume (Auswahl): Hauszwetsche, Große grüne Reneklode, Wagenheimer Frühzwetsche, Mirabelle v. Nancy

Artenliste 3: Gehölzauswahl für die Anlage der Hecke im Süden, der Strauchpflanzungen entlang der östlichen Grundstücksgrenzen und zur Umräumung der Wegeplatzanlage an der Schulstraße
Pflanzqualität: Hochstamm, 3x v, STU 16-18 cm, Sträucher 100-125 cm

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
Sträucher	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i>	Weißdorn
<i>Eonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes in Arten und Sorten</i>	Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinera</i>	Asch-Weide
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Artenliste 4: Gehölzauswahl für die Eingrünung des RRB
Pflanzqualität: verpfl. Sträucher o.B. 100-150 cm

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinera</i>	Asch-Weide
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

§ 1 Geltungsbereich
Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich der Schule“ der Gemeinde Rhumspringe.

§ 2 Dachneigung
Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 25° - 45° zulässig. Eingangsbübereindungen, sonstige Vorbauten und andere vortretenden Gebäudeteile, die jeweils nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, Nebenanlagen, Carports, Garagen, Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Dachfarbe
Die Dachdeckung muss in der Farbe rot bis braun bzw. anthrazit erfolgen. Eingangsbübereindungen, sonstige Vorbauten und andere vortretenden Gebäudeteile, die jeweils nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, Nebenanlagen, Carports, Garagen, Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind hiervon ausgenommen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbraster RAL 840 HR mit folgenden Farben:
aus der Farbraihe Rot - die Farben
RAL 3002 Karminrot
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.

§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.

§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Northaim
© 2017

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) und der § 84 der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe diesen Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.
Rhumspringe, den 12. APR. 2019
gez. Jacobi
Gemeindedirektor

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Rhumspringe
Flur: 3
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2017
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Northaim
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken) Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. (Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird)
Göttingen, den 10.04.2019
- RD Northaim, Katasteramt Göttingen -
gez. Brandt
Bürgermeister

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

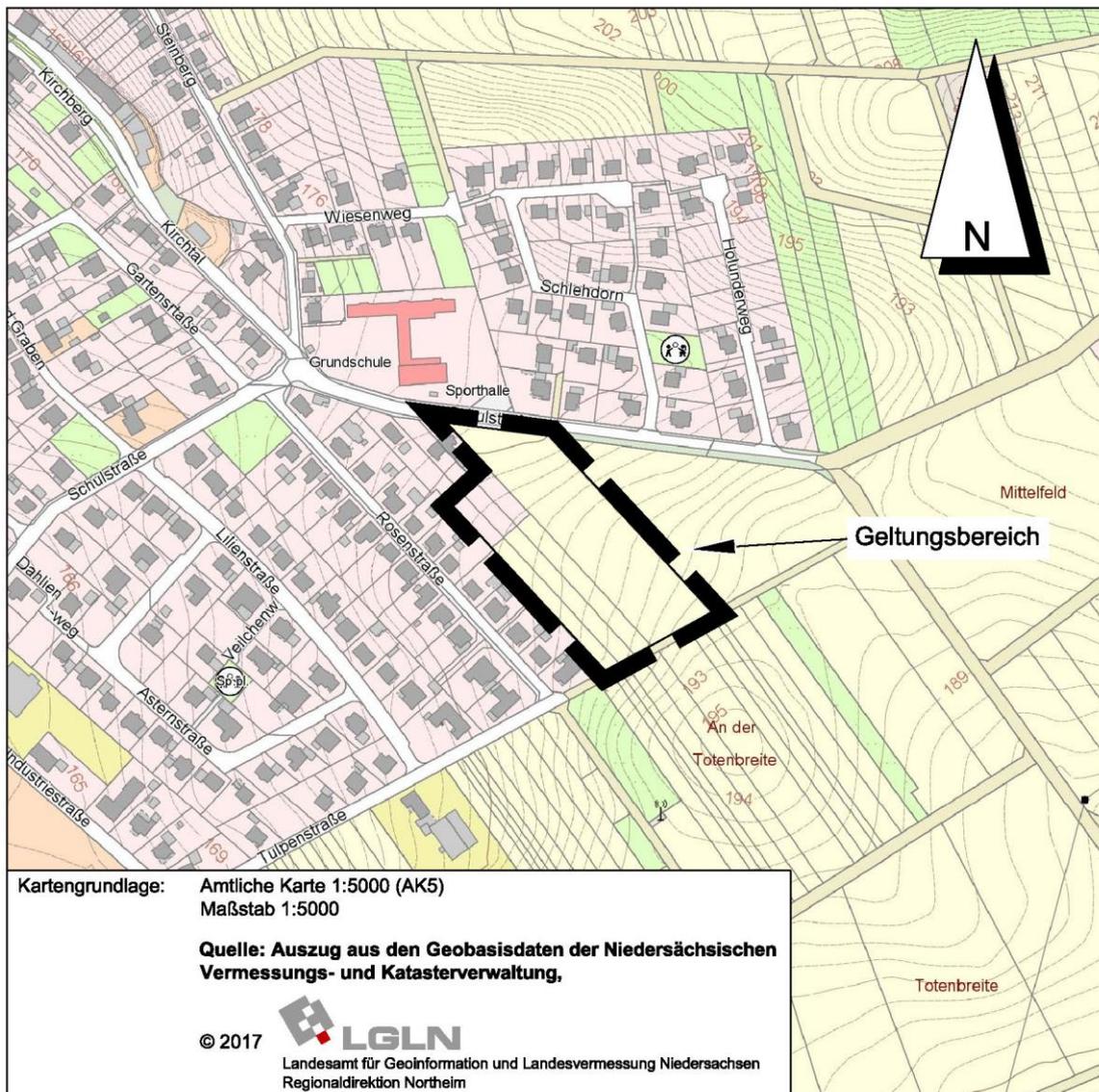
Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3009 Oxydrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3018 Korallenrot
aus der Farbraihe Braun - die Farben
RAL 8004 Kupferbraun
RAL 8012 Rotbraun
RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbraihe - Grau - die Farben
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau
RAL 7026 Granitgrau
Zwischentöne sind jeweils zulässig.
§ 4 Einfriedungen
Einfriedungen, innerhalb von oder angrenzend an Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Hecken, Maschendrahtzäune und Knotengeflechtzäune. Einfriedungen einschließlich Hecken entlang von Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Verkehrsflächen aufweisen.
§ 5 Freileitungen
Freileitungen sind unzulässig.
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Planverfasser
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3004 Purpurrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 30

BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB
9.1.2019	gemäß § 10 (3) BauGB		

GEMEINDE RHUMSPRINGE
BEBAUUNGSPLAN NR. 16 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
„SÜDLICH DER SCHULE“



1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Rhumspringe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich der Schule“ beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich befindet sich im Südosten Rhumspringes südlich der Schulstraße.

Der Planbereich wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Ziele und Maßgaben der Landesplanung und Raumordnung stehen der Planung für dieses Baugebiet nicht entgegen.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Nah dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen, zu der die Gemeinde Rhumspringe gehört, ist der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Teil einer größeren Wohnbaufläche mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,6. Ein entsprechender Ausschnitt aus dem Arbeitsplan des Flächennutzungsplanes wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

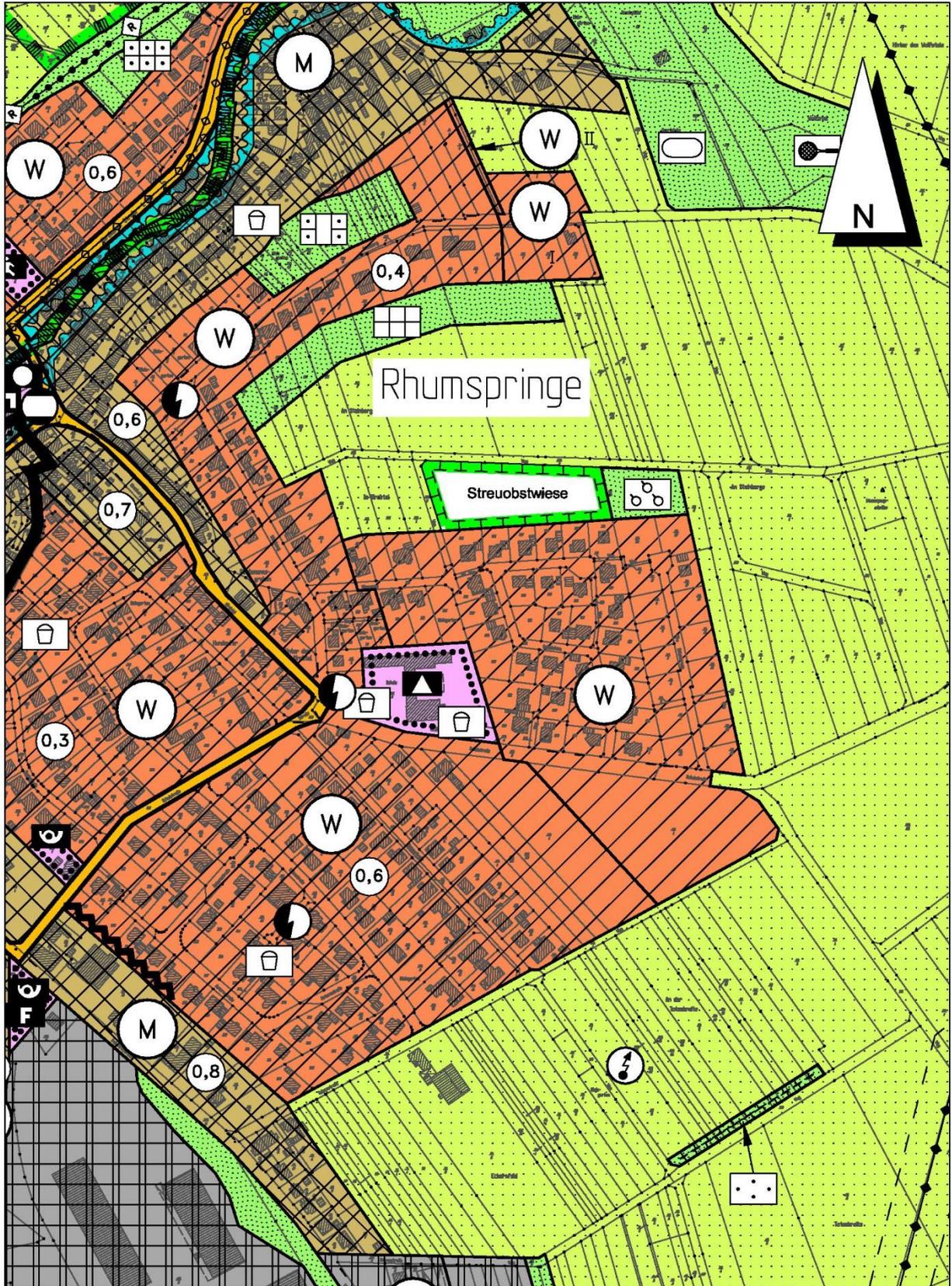
2.3 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, der durch den Landschaftsarchitekten Dr. Schwahn, Göttingen, erarbeitet wurde und der einen gesonderten Teil dieser Begründung darstellt wird. Er beinhaltet eine Beschreibung von Natur und Landschaft.

2.4 Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat mitgeteilt, dass im Bereich der Planungsfläche durch Auslaugungsprozesse lokale Verkarstungserscheinungen möglich seien. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Werden die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, könne dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher seien jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 1,5 km Entfernung bekannt. Da es im Gebiet keine Kenntnisse auf Hinweise auf Subrosion gebe, werde die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten"). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich könne - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Ausschnitt aus dem Arbeitsplan des Flächennutzungsplanes, M 1 : 5.000



3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Aufgrund der Nachfrage nach Baugrundstücken sieht sich die Gemeinde Rhumspringe veranlasst, den vorliegenden Bebauungsplanbereich für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.

3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie es der Nachbarschaft entspricht. Damit kann in diesem Umfeld eine angemessene Nutzbarkeit des Gebietes zugelassen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung ermöglicht eine flächensparende Bebauung, die den örtlich benachbart vorhandenen Baustrukturen entspricht.

3.3 Bauweise, Baugrenzen

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, die im Wohngebiet auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt wird, um eine durchgrünbare optische Durchlässigkeit der Bebauung zu schaffen. Direkt an der Verkehrsfläche sollen keine Hochbauten wie Garagen und Carports errichtet werden, um eine optische Verengung des öffentlichen Straßenraumes zu vermeiden.

Die Baugrenzen können mit dem Mindestabstand von 3 m zu Gebietsgrenzen großzügig gehalten werden, wobei zur Gestaltung des Ortsrandes im Übergang zur freien Landschaft eine randliche Eingrünung im Süden des Plangebietes zu berücksichtigen ist. Nach Osten ist eine zukünftige Erweiterung, so dass hier keine randliche Eingrünung zu berücksichtigen ist.

3.4 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung erfolgt von Norden von der Schulstraße aus.

Nach Süden wird ein Fußweg vorgesehen, über den die freie Landschaft erreicht werden kann. Im Notfall kann dieser Weg von Rettungsfahrzeugen genutzt werden, falls die Zufahrtsstraße blockiert sein sollte.

Nach Osten wird die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte zukünftige Erweiterung des Baugebietes ermöglicht, indem eine entsprechend Zufahrtsmöglichkeit freigehalten wird.

An der Schulstraße wird ein Wendepplatz für den Busverkehr vorgesehen, da der bisherige Platz nördlich der Straße zukünftig mit in die Freiflächen der dortigen Schule und des geplanten Kindergartens einbezogen werden soll. Für deren Bedarf dient auch die Parkplatzfläche an der Schulstraße.

Buslinien verbinden von der Schule aus Rhumspringe mit Rüdershausen, Wollershausen, Herzberg und Duderstadt.

Der Landkreis Göttingen weist darauf hin, dass die Gemeindestraße „Schulstraße“ ein untergeordneter Bestandteil des Radroutennetzes, aber nicht unmittelbar von der Planung betroffen sei. Es regt an, dass der nach Süden aus dem Plangebiet herauslaufende Geh- und Radweg ausreichend breit sei, so dass Gegenverkehr sicher möglich sei, und dass

Radfahrer mit Anhängern auch ausreichend Platz haben. Außerdem werde bei der Realisierung angeregt, dass eine Durchfahrt mit Pollern unterbunden werde. Die eingetragene Gesamtbreite von 3,00 m werde als ausreichend erachtet.

3.5 Grün

Die grünbezogenen Festsetzungen ergeben sich aus den Vorschlägen des Umweltberichts, der einen gesonderten Teil dieser Begründung darstellt. Vorgeschlagene Maßnahmen, die nach dem Planungsrecht nicht festgesetzt werden können, werden dementsprechend nicht Bestandteil der Festsetzungen.

Grundsätzlich wird vom Landkreis Göttingen angeführt, dass Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes von den Bewohnern nur wenig akzeptiert werden. Dies führe dazu, dass Bäume und Sträucher unzureichend zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Es sollten nur noch Kompensationsmaßnahmen mit Aussicht auf nachhaltige Entwicklung z.B. bei ausreichend vorhandenem Platz im öffentlichen Raum durchgeführt werden. Maßnahmen auf oder nahe an Privatgrundstücken sollten dort nicht mehr gefordert und äquivalent in entsprechend vergrößerte Pflanzflächen an die Ränder der Baugebiete in die Zuständigkeit der Gemeinde gelegt werden. Es gäbe weniger Kompensations- und Kontrolldefizite sowie Konflikte der Bürger untereinander und mit den Behörden. Dieser Anmerkung wird im Grundsatz gefolgt. In vielen Neubaugebieten werden die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Hier ist die Bauaufsichtsbehörde gefragt, die die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu überwachen hat. Aus landschaftspflegerischer Sicht wird es trotz der Schwierigkeiten als sinnvoll beurteilt, innerhalb der Neubauflächen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, um die Gebiete einzugrünen und in das landschaftliche Umfeld einzubinden. Da die Gärten einen Großteil der Freiflächen in einem Wohngebiet ausmachen, tragen die grünordnerischen Maßnahmen wesentlich zur Ökologie und Landschaftsbild bei.

Der Landkreis Göttingen hat angeregt, auf eine pauschale Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen auf den jeweiligen Grundstückseigentümer zu verzichten. Dies sollte nur für die textliche Festsetzung 3. erfolgen, weil die Umsetzung der Maßnahmen durch private Grundstückseigentümer unzureichend, bisweilen gar nicht erfolge. Eine Kontrolle und Nachbesserung erfolge erfahrungsgemäß meist nicht. Dennoch will die Gemeinde Rhum-springe auf das Ziel eine Ortsrandeingrünung nicht verzichten. Die Zuordnung wird aus notwendig erachtet, um die Maßnahme als Ausgleich für Eingriffe zu definieren und entsprechend durchzusetzen. Für die Durchsetzung ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, die ihrerseits aber auf Zuarbeit der Gemeinde angewiesen ist.

Der Bedarf an einem zusätzlichen Spielplatz wird nicht gesehen.

Im Nordwesten des Planbereichs wird eine private Grünfläche für Hausgärten vorgesehen, deren Bestand über diesen Bebauungsplan gesichert werden soll. Eine Bebauung ist hier durch die Eigentümer nicht erwünscht. Der Anregung des Landkreises, für eventuelle spätere Baugenehmigungsverfahren in den privaten Grünflächen – Hausgärten mittels textlicher Festsetzung klarzustellen, welche Nutzungen hier zulässig sind - gegebenenfalls mit maximalen Größenangaben (z.B. für Gartenhäuser), wird nur bedingt gefolgt. Nach der Kommentierung können in Grünflächen bauliche Anlagen zulässig sein, wenn sie der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen und der Grünfunktion untergeordnet sind. Die möglichen baulichen Nutzungen in einem Hausgarten können so vielfältig sein, dass sie unmöglich alle einzeln in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können. Allerdings wird der Anregung insoweit gefolgt werden, dass Gartenhäuser in ihrer maximalen Größe, hier 12 m² (= halbe Kleingartenhüttengröße) begrenzt werden, um deutlich zu machen, was hier möglich sein soll.

4. Örtliche Bauvorschrift

Durch die Örtliche Bauvorschrift soll erreicht werden, dass die Dachlandschaft zumindest der Hauptgebäude in dem neuen Baugebiet der gebauten Umgebung angepasst wird, um ein „ruhiges“, homogen wirkendes Erscheinungsbild des Ortsrandes im Übergang zur freien Landschaft zu schaffen. Bestimmte kleinere Gebäude oder Gebäudeteile sind von den Bestimmungen ausgenommen, weil eine entsprechende Festsetzung für sie unangemessen wäre. Gebäudeteile, zum Beispiel Dachgauben, die mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, müssen die vorgeschriebene Dachneigung einhalten.

Einfriedungen sollen zum zukünftigen südlichen Ortsrand hin als Maschendraht- oder Knotengeflechtzäune transparent sein, weil das Ziel einer Ortsrandbegrünung durch ansonsten zulässige bis zu 2,00 m hohe massive Grenzmauern unterlaufen werden könnte.

Freileitungen werden ausgeschlossen, weil sie neben Gebäuden und Anpflanzungen ein drittes gestaltendes Element in der dritten Dimension wären, die das Ortsbild beeinträchtigen und damit den städtebaulichen Zielen einer ortsangepassten Bebauung und Nutzung entgegenwirken würden.

5. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

5.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

5.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes kann sichergestellt werden.

Das im Baugebiet selbst anfallende Oberflächenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken so beseitigt, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut auch zu Spitzenzeiten ausgeschlossen werden kann.

Der Landkreis Göttingen macht deutlich, dass bei einer Bebauung eine mögliche Inanspruchnahme von Gewässern III. Ordnung (Straßen- und Wegeseitengräben) im Rahmen eines wasserbehördlichen Verfahrens hinsichtlich eines Gewässerausbaus berücksichtigt werden müsse.

Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH weist darauf hin dass nach den ihr vorliegenden Unterlagen die Höhenlage des auszuweisenden Gebietes in dem südöstlichen Bereich 190 m ü. NN betrage. Ab dieser Höhenlage könne es in Zeiten, in denen der Trinkwasserverbrauch sehr hoch ist, zu Druckschwankungen kommen. Darüber hinaus könne eine Ruhedruckunterschreitung < 2,5 bar nicht ausgeschlossen werden.

Angrenzend an den Planungsbereich befinden laut Harz Energie Netz GmbH verschiedene Strom- und Gas-Versorgungsanlagen in den öffentlichen Straßenbereichen, die der Versorgung des Ortsbereiches dienen. Der Bestand der Leitungen müsse weiterhin gesichert bleiben. Die Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden. Es wird auch auf den Bestand eines Kabelverteilerschranks und auf Anlagen der Straßenbeleuchtung hingewiesen, welche sich im Bereich des künftigen Parkplatzes befinden. Diese Anlagen müssen ebenfalls im Bestand gesichert bleiben. Sollten in diesem Bereich bauliche Maßnahmen zur Anlage des Parkplatzes vorgesehen werden, wird um frühzeitige Abstimmung im Vorfeld gebeten. Im Gasbereich können neu geplante Grundstücke bei Bedarf angeschlossen werden, sofern eine Wirtschaftlichkeit vorliege. Aus Sicht der Gemeinde kann nicht ausgeschlossen werden, dass Versorgungsanlagen zur Durchführung der städtebaulichen Planung aus dem bisherigen Standort verlegt werden müssen.

5.4 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca.	1,4064 ha
davon sind	
Allgemeine Wohngebiete	0,9070 ha
Verkehrsfläche	0,2868 ha
davon sind	
Fuß- und Radweg	0,0050 ha
Parkplatz	0,0443 ha
Verkehrsgrün	0,0311 ha
private Grünfläche – Hausgärten	0,1462 ha
Regenwasserrückhaltebecken	0,0664 ha

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 16 und der Örtlichen Bauvorschrift

„Südlich der Schule“

vom 20.11.2018 bis einschließlich 20.12.2018

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Rhumspringe beschlossen.

Rhumspringe, den 12.4.2019

Siegel

gez. Jacobi
Gemeindedirektor

Gemeinde Rhumspringe



Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 16
„Südlich der Schule“



Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Marion Ries
Dr. Christoph Schwahn
Dr. Caroline Piehl (Zoologie)

Göttingen, den 24. Oktober 2018

Inhaltsübersicht

1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Methodik.....	5
1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung.....	6
1.4	Inhalt und Ziele, Flächenanspruch, Darstellungen und Festsetzungen.....	8
1.5	Fachplanungen und Planungsvorgaben	9
2.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	11
2.1	Geologie und Boden.....	11
2.2	Klima	12
2.3	Wasser.....	12
2.4	Vegetation	13
2.5	Avifauna	15
2.6	Feldhamsterkartierung	17
2.7	Artenschutzprüfung	17
2.8	Ortsbild – Landschaftsbild, menschliche Inanspruchnahme	20
2.9	Kultur- und Sachgüter	21
2.10	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.11	Alternativen zum Planungsvorhaben und Beurteilung deren Auswirkungen auf den Umweltzustand	28
2.12	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	29
3.	Maßnahmenkonzept zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und zur Eingriffskompensation	30
3.1	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung:.....	30
3.2	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffes sowie auch zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	31
3.2.1	Empfehlungen zur Gestaltung der privaten Grünflächen	33
3.2.2	Empfehlungen zur Gestaltung der Verkehrsflächen	33
3.2.3	Gestaltung des Regenrückhaltebeckens	34
3.2.4	Gehölzartenauswahl.....	35
3.3	Ökologische Bilanzierung nach dem „Osnabrücker Modell“	37
4.	Zusätzliche Angaben	40

4.1	Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweis auf eventuelle Informationslücken	40
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	40
5.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	41
6.	Literaturverzeichnis.....	48

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rhumspringe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich der Schule“ beschlossen, um die Anlage einer Neubausiedlung am östlichen Ortsrand von Rhumspringe zu ermöglichen und um kurzfristig ca. 11 Baugrundstücke bereitstellen zu können.



Abb.1: Luftbild Rhumspringes mit der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Quelle des Luftbildes: Umweltkarten Niedersachsen)

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Ferner müssen die sogenannte „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Artenschutz berücksichtigt werden. Angesichts der sich stark überschneidenden Themengebiete von Natur- und Umweltschutz hat sich bewährt, den Umweltbericht mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen zu verknüpfen.

Wie bei den vorangegangenen Bauleitplanungen der Samtgemeinde Gieboldehausen wird die Qualität der Planung durch ein interdisziplinäres Team aus Stadt- und Landschaftsplanern sichergestellt: Die planerische Vorbereitung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich der Schule“ übernimmt das Büro für städtebauliche

Planung Keller (Hannover). Da das Verhältnis von Naturschutzrecht und Baurecht eine eingehende Beurteilung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs aus landespflegerischer Sicht erfordert, wurde der vorliegende Umweltbericht von dem Büro für Landschaftsarchitektur und Landespflege Dr. Schwahn (Göttingen) erarbeitet. Dieser ergänzt die Begründung zum Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich der Schule“.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der räumlichen Planung haben in der Vergangenheit stetig an Gewicht gewonnen. Dies drückt sich in einer Vielzahl von Gesetzesänderungen aus, die das Verhältnis von Naturschutz- und Baurecht zum Gegenstand hatten.

Die Novellierung des Baugesetzbuches im Juli 2004 passte bundesdeutsches Baurecht dem Europarecht an. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind seither die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einem Umweltbericht zu berücksichtigen, welcher die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Ebene der Bauleitplanung umsetzt. Der Umweltbericht ist nach § 2a des Baugesetzbuches (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) als selbständiger Teil der Begründung zu betrachten.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes am 12.12.2007 und 29.07.2009, die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, wurde auch das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Diese bestehen in Form der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) bereits seit Ende der 90er Jahre. Das Artenschutz-Regime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar und betrifft sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie erstrecken sich auf alle Arten des Anhanges IV der FFH-RL sowie auf alle europäischen Vogelarten und gelten flächendeckend, also nicht nur in FFH- oder Vogelschutzgebieten. Vor dem Hintergrund der nun erfolgten Einbeziehung des europäischen Artenschutzes in das Naturschutzrecht ist bei allen Bauleitplan-Verfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren zu unterziehen ist. Diese Prüfung stellt ein eigenständiges Verfahren dar und kann nicht durch eine Umweltprüfung ersetzt, wohl aber im Rahmen eines integrierten Verfahrens zusammen mit der Umweltprüfung durchgeführt werden.

Des Weiteren ist neben der Umweltprüfung und der Artenschutzprüfung die naturschutzrechtliche „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Neben der Ermittlung der qualitativen und quantitativen Eingriffsdimension wird hier dargelegt, in welcher Form der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich stattfinden soll. Hierfür wird ggf. eine Darstellung oder Festsetzung getroffen werden.

Bei der zurzeit letzten Novellierung des Baugesetzbuches wurde eine hohe Priorität für den Klimaschutz eingeräumt. Die Grundsätze der Bauleitplanung, beschrieben in § 1 und auf Umweltbelange erweitert in §1a, wurden in Absatz 5 des letztgenannten Paragraphen wie folgt erweitert:

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Für die Gemeinden als Trägern der Bauleitplanung beinhaltet dies nichts anderes, als im Rahmen ihrer Bauleitplanung auch dem Klimaschutz eine hohe Priorität einzuräumen und diese Überlegungen im Rahmen der Umweltberichte dokumentieren zu lassen.

1.2 Methodik

Aufgrund der sich stark überschneidenden Themengebiete von Natur- und Umweltschutz hat es sich bewährt, den Umweltbericht mit den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen zu verknüpfen. Dies erfolgt in Form des vorliegenden Umweltberichtes mit integrierter Eingriffsbilanzierung. Auch die Artenschutzprüfung wird ggf. in dieses Verfahren integriert und erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Angaben in Form von Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei der frühzeitigen Beteiligung wurden ausgewertet und bei der Bearbeitung des Berichtes berücksichtigt.

Auf diese Weise wird ein zielgerichtetes Arbeiten ermöglicht und eine Bündelung der Aussagen erreicht, die eine zeit- und ressourcenschonende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zulässt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.16 wird einer Beurteilung unter folgenden Punkten unterzogen, die die Methodik der Umweltprüfung gem. § 2a BauGB wiedergeben:

Beschreibung von Zielen, Darstellungen und Flächenanspruch

- Inhalt und Ziele der Planänderung
 - Darstellungen und Flächenanspruch
- Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung
 - Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen (Änderung und Ergänzung RROP 2010)
 - Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen
 - Naturschutz und Landschaftspflege (FFH, NSG, LSG, gesetzlich geschützte Biotop, Fließgewässerschutz)

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme und Bewertung
 - Biotope und Nutzungen
 - Natur und Landschaft
 - Vorbelastungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung und Nichtumsetzung der Änderung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der negativen Umweltauswirkungen
 - Mögliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –verminderung einschließlich eventueller Standortalternativen, Angabe der Auswahlgründe
 - Mögliche Ausgleichsmaßnahmen
 - Ermittlung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs
- Alternativen zur derzeitigen Planung und Beurteilung ihren Auswirkungen auf den Umweltzustand

Zusätzliche Angaben

- Verfahren bei der Aufstellung der Unterlagen
- Wissenslücken, Monitoring

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

- Planungsabsicht und Darstellungen
- Gegenwärtiger Zustand und Wertigkeit
- Konflikte mit Umweltzielen
- Geplante Maßnahmen
- Planungsalternativen
- Wissenslücken, Monitoring

Zur Eingriffsermittlung wird das Kompensationsmodell des Landkreises Göttingen (WOLLENWEBER 1998, Überarbeitung 2013) verwendet, um die Verhältnismäßigkeit von Eingriff und vorgeschlagenen Ausgleichsmöglichkeiten darzulegen.

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

Die gesetzlichen Grundlagen der Umweltschutzziele und ihre konkrete Bedeutung im vorliegenden Planungsverfahren gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor. Die Ebenen, auf denen diese Anforderungen umzusetzen sind, reichen von der vorbereitenden Bauleitplanung bis hin zur Baugenehmigung und der weiteren Betriebsüberwachung.

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Auswirkungen auf die Planung
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz, Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Anforderungen an die Nutzungen gegen schädliche Bodenbelastungen
	Baugesetzbuch (§1 a)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Auswirkungen auf die Planung
Wasser	EU-Wasserrahmenrichtlinie	Maßgaben zur Vermeidung einer Verschlechterung der Wasserqualität und Vermeidung von Hochwasserereignissen
	EU-Grundwasserrichtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	Maßgaben zur Verhinderung des Einbringens von Schadstoffen in das Grundwasser
	Niedersächsisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz	Umsetzung der o.g. Maßgaben auf Landesebene
Klima/Luft	Protokoll von Kyoto vom 16.03.1998 zur Verminderung der Treibhausgasemissionen	Verringerung der CO ₂ -Emissionen als wesentliche Triebkraft für neue Technologien (Biogasanlage, BHKW)
	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Mai 2008)	Regelung der Qualitätsstandards von Luft, die einzuhalten sind (Grenzwerte, Alarmstufen)
	Bundesimmissionsschutzgesetz	
	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)	
Pflanzen-Tiere	EU-Artenschutzverordnung, FFH-Richtlinie, Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz	Bestimmen Arten, die besonders oder streng geschützt sind und deren primäre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden dürfen
	FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, (im vorliegenden Fall nicht direkt betroffen)
	Bundesnaturschutzgesetz, Nieders. Naturschutzgesetz	Besonders geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie. 'Maßgaben zu Eingriffsvermeidung, -verminderung und -kompensation
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Nieders. Naturschutzgesetz	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -verminderung und -kompensation hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

Schutzgut	Rechtsgrundlage	Auswirkungen auf die Planung
Mensch	s. Boden, Luft/Klima, Wasser als Lebensgrundlage	s. o.
	Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm hinsichtlich Schallschutz	Grenzwerte in Bezug zu Siedlungsgebieten
Kultur- u. Sachgüter	Artikelgesetz v. 1. Juni 1980 zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht Nieders. Denkmalschutzgesetz	Geringe Relevanz, da keine Kultur- u. Sachgüter unmittelbar betroffen.

1.4 Inhalt und Ziele, Flächenanspruch, Darstellungen und Festsetzungen

Am östlichen Ortsrand von Rhumspringe ist eine Siedlungserweiterung beabsichtigt. Zur planerischen Vorbereitung ist die Erstellung des Bebauungsplan Nr.16 „Südlich der Schule“ erforderlich. Die geplante Siedlungsentwicklung an diesem Standort wird seit längerem verfolgt. So ist der Bereich bereits im rechtswirksamen Flächenutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 umfasst das Flurstück 113/1 sowie den Südostteil der Flurstücke 112/1, 286/112 und 287/112 sowie im Bereich der Zufahrt auf das Gelände einen kleinen Bereich der Schule (174/2).

Größe und Gliederung des Geltungsbereiches:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.16 „Südlich der Schule“ hat eine Gesamtgröße von ca. 1,4064 Hektar. Es sind folgende Darstellungen und Flächenanteile vorgesehen:

- Wohngebiet WA 8.670 qm
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 400 qm
- Verkehrsflächen 1.553 qm
 - darin enthalten ist ein Rad- und Fußweg (von ca. 50 qm)
 - darin enthalten ist ein Parkplatz (von ca. 443 qm)
 - darin enthalten ist eine Verkehrsgrünfläche (von ca. 311 qm)
- Private Grünfläche - Hausgarten 1.462 qm
- Regenrückhaltebecken 664 qm

Maß der baulichen Nutzung

Die Flächen, die für eine zukünftige Bebauung vorgesehen sind, werden als „**Allgemeines Wohngebiet**“ festgesetzt. Im Gebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die **Grundflächenzahl (GRZ)** wird im gesamten Planbereich auf **0,3** festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist zulässig, wenn wasserdurchlässige Befestigungsmaterialien verwendet werden.

Als Bauweise ist die **offene Bauweise** vorgesehen.

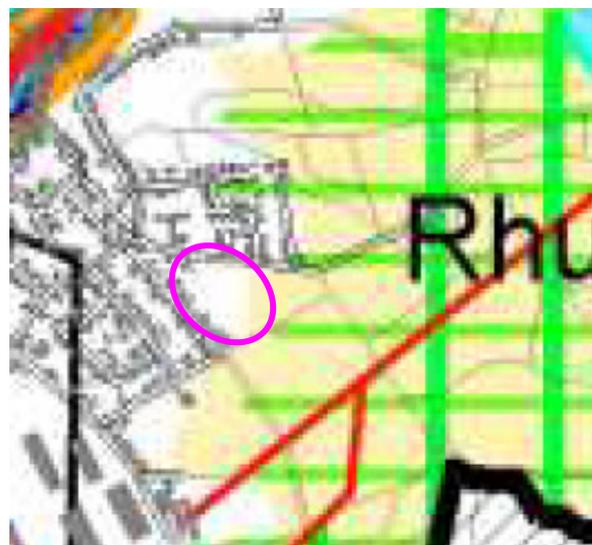
Es wird **ein Vollgeschoss** als Höchstgrenze festgesetzt.

1.5 Fachplanungen und Planungsvorgaben

Neben den Gesetzen sind relevante Fachplanungen mit einzubeziehen, diese werden folgend in Bezug auf den Geltungsbereich beschrieben.

Entwicklungsziele der Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen (Änderung und Ergänzung RROP 2010)

Im **Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen (RROP)** ist für den östlichen Teil der geplanten Siedlungsfläche (pink umkreist in der rechten Darstellung) ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund des hohen Ertragspotenzials eingetragen. Der Landschaftsraum östlich der geplanten Siedlungsfläche ist als Vorbehaltsgebiet Natur, Landschaft und Erholung ausgewiesen. Ebenfalls im Osten befindet sich ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung. Nordöstlich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet Wasserwerk dargestellt.



Landschaftsrahmenplan

Der **Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Göttingen** wurde 1998 vorgelegt. Für das Plangebiet werden folgende Aussagen getroffen.

Aus der Karte I „Arten und Lebensgemeinschaften“ sind für den Geltungsbereich aufgrund der intensiven Ackernutzung keine besonderen Angaben zu entnehmen. Lediglich der Baumreihe (einseitige Birkenallee) entlang der Schulstraße kommt eine mittlere Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften zu.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Erlebniswirksamkeit bestehen zu der betroffenen Fläche keine Informationen. In der Umgebung des Planungsraumes werden jedoch (Streu-) Obstwiesen / Obstbaubestände mit besonderem Erlebniswert dargestellt. Die Leistungsfähigkeit des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben wird in der Umgebung als wenig bis mäßig eingeschränkt eingestuft und entspricht dem Typ Erhalt- und Verbesserung. (vgl. Karte II).

Die Ackerflächen werden als durch Wassererosion, Schadstoffeintrag und Verdichtung sehr hoch gefährdet beschrieben. Der Boden ist mit dem Zieltyp der Verbesserung / Wiederherstellung eingetragen. (vgl. Karte III Boden).

Hinsichtlich Luft und Klima ist das Planungsgebiet als mäßig bis wenig eingeschränkt und als Ausgleichsraum (Westteil) und Bedarfsraum (Ostteil) gekennzeichnet mit dem Zieltyp Erhalt und Verbesserung. (Vgl. Karte V).

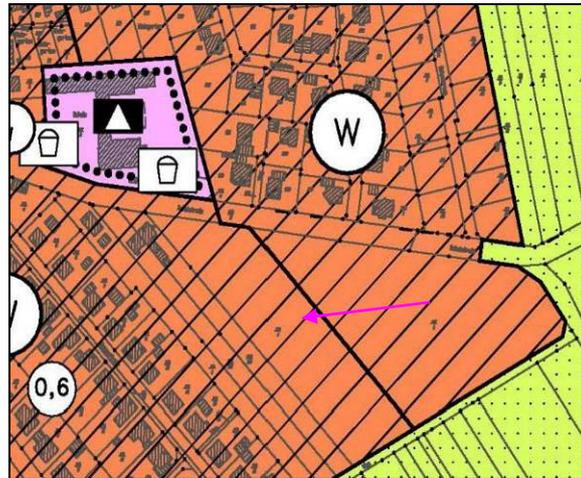
Der geologischen Übersichtskarte (vgl. Karte 1, NIBIS) ist zu entnehmen, dass der Untergrund des Geltungsbereiches von unterem Buntsandstein gebildet wird. Er ist Untereinheit des Eichsfelder Beckens (374) und gehört zur naturräumlichen Gliederung „Rotenberg“ (374.5; vgl. Karte 2).

In der Karte IVb werden wichtige Bereiche für Oberflächengewässer gekennzeichnet. Hier findet der Geltungsbereich keine spezifische Würdigung. Jedoch kommt ihm eine Bedeutung für die Gewässer- und Gebietsretention zu (vgl. Karte IVc) mit dem Ziel der Verbesserung und Wiederherstellung. Hinsichtlich des Teilaspektes Grundwasser ist der Planungsraum als eingeschränkt bis stark eingeschränkt eingetragen, mit dem Zieltyp Erhalt und Verbesserung, da ein hohes Nitrat- und Schadstoffeintragsrisiko besteht. (Vgl. Karte IVa).

Für den Geltungsbereich ist kein Landschaftsschutzgebiet verzeichnet (vgl. Karte VI). Er unterliegt weiterhin in Bezug auf den Naturschutz den allgemeinen Anforderungen an die Landwirtschaft, die in Kapitel 8.6 des Landschaftsrahmenplanes differenziert erläutert werden. Zudem ist der Karte zu entnehmen, dass im geplanten Siedlungsgebiet ein Erhalt/ Verbesserung des Bereichs mit hohem Grünlandanteil / des Grünlandbereichs und Quellgebiete vorliegt (vgl. Karte VII).

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (s. rechte Abb.) unterliegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einer Darstellung als Wohnbaufläche. Die Geschossflächenzahl wird mit 0,6 angegeben. Im Osten grenzt bis zum Weg hin eine weitere Wohnbaufläche an, die ebenfalls der Siedlungserweiterung dient. Auf der Nordseite der Schulstraße schließen sich weitere Wohnbauflächen sowie im Bereich der Grundschule eine Fläche für den Gemeinbedarf an.



Naturschutz im Planungsraum

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb einer naturschutzrechtlich geschützten Fläche und grenzt auch nicht an eine solche. Das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Rhumeaue/ Ellerniederung/ Gillersheimer Bachtal“ bzw. „Sieber, Oder, Rhume“ liegt südwestlich vom Planungsraum in einer Entfernung von ca. 700 Metern. Der Naturpark „Harz“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 Metern östlich der Fläche. Das LSG „Untereichsfeld“ spart die Ortschaft Rhumspringe großzügig aus. Im Umfeld des Planungsraumes existieren Streuobstwiesen, die im Geoportal des Landkreises Göttingen als geschützte Landschaftsbestandteile verzeichnet sind.

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die zu betrachtende Siedlungserweiterungsfläche befindet sich am östlichen Ortsrand von Rhumspringe. Das Areal unterliegt größtenteils einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland. Ein kleiner Teil des Gebietes besteht aus Gartenflächen, die zu den Häusern Nr. 26-30 an der Schulstraße gehören.

Im Norden und Westen ist sie von dem bestehenden Siedlungsgebiet eingefasst. Die Siedlungsstruktur besteht aus Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Zier- und Nutzgärten. Außerdem befindet sich nördlich vom Planungsraum die Reinhard-Horn-Grundschule. Die Erschließung des Gebietes verläuft über die Schulstraße.

2.1 Geologie und Boden

Laut der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie befinden sich im Untergrund des Plangebietes lösliche Gesteine (Kalkstein, Dolomitstein, Gipsstein) bei denen es durch Auslaugungsprozessen zu Verkarstungserscheinungen

führen kann. In einem Umkreis von ca. 1,5 km sind aber keine Erdfälle bekannt. Laut Geoportal des Landkreises Göttingen und NIBIS Kartenserver sind im Umfeld des geplanten Siedlungsgebietes keine Erdfälle und besonders schutzwürdige Böden vorhanden. Daher wird das Gebiet formal der Gefährdungskategorie 2 zugeordnet.

Als Bodentyp treten hier eine mittlere Parabraunerde und ein tiefer Regosol auf. Im NIBIS-Kartenserver¹ wird der Boden im Untersuchungsgebiet wie folgt dargestellt und bewertet:

Bodentyp	Mittlere Parabraunerde, Tiefer Regosol
Bodenschätzung	sL4V, Bodenwertzahl/Grünlandgrundzahl 56, Ackerzahl/Grünlandzahl 53
Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial	mittel, im Nordwestteil hoch

Der Boden im Planungsraum verfügt über ein mittleres bis sehr hohes Ertragspotenzial. (vgl. NIBIS, Themenkarte, Bodenkunde 1: 50 000) und gilt als mittel - gering verdichtungsempfindlich.

2.2 Klima

Das Klima im Planungsbereich wird durch mittlere Jahrestemperaturen von 8 - 9°C bestimmt. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 687 – 702 mm.

2.3 Wasser

Natürliche Fließ- und Stillgewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden. Die Rhuquelle (Karstquelle mit starker Schüttung) liegt im Norden in einer Entfernung von ca. 800 m. Im NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird die Hydrogeologie im Untersuchungsgebiet wie folgt dargestellt und bewertet:

Grundwasserneubildung	101-150 mm/a
Durchlässigkeit der Oberflächengesteine	mittel
Grundleitertyp	Kluftgrundwasserleiter
Grundwasserkörper	Rhume mesozoisches Festgestein rechts

¹ Niedersächsischer Kartenserver NIBIS des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet Pöhlder Becken (Schutzzone III A). liegt nordöstlich vom Planungsraum im Bereich Pöhlder Forst in einer Entfernung von ca. 800 m.

Aufgrund der mittleren Durchlässigkeit der Oberflächengesteine und der nicht sehr hohen Grundwasserneubildungsrate wird sich eine Überbauung von Teilflächen des Gebietes nicht nachweisbar auf das Grundwasser auswirken.

2.4 Vegetation

Um die Wertigkeiten des Standortes zu ermitteln, erfolgte im Juni 2018 eine Biotopkartierung nach DRACHENFELS (2016) mit stichprobenhaften floristischen Erhebungen.

Die in Rhumspringe für eine Siedlungserweiterung vorgesehene Fläche setzt sich aus mehreren Ackerparzellen zusammen. Im Jahr 2017 wurden die Felder noch beackert (s. folgendes Foto links oben).



Nach dem Ankauf der Grundstücke durch die Gemeinde Rhumspringe wurden die Flächen in diesem Jahr nicht bestellt, sodass sich hier neben aufgekeimtem Getreide vom Vorjahr, eine Ackerwildflur entwickelt hat, in der Arten wie Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Echte Kamille (*Matricaria chamomile*), Vogel-Knöterich (*Polygonum avicula-*

re), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Acker-Frauenmantel (*Alchemilla arvensis*), Krauser Ampfer (*Rumex conglomeratus*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola tricolor*), Gemeiner Rainkohl (*Lapsana communis*), Gemeine Quecke (*Elymus repens*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Acker- Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvensis*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) und Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*) vorkommen. Vereinzelt sind auch Rainfarn-Phazelle (*Phacelia tanacetifolia*) und Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*) auf der Fläche vertreten, die sich vermutlich von einem angrenzenden Blühstreifen ausgehend auf der Brache ausgebreitet haben (s. folgende Fotos).



Der Vegetationsbestand auf der Brache im Planungsraum kann der Ackerfrauenmantel-Kamillen-Gesellschaft (*Alchemillo arvensis* - *Matricarietum chamomillae*) zugeordnet werden, die zu den häufigsten Ackerwildkraut-Gesellschaften zählt und auf ungenutzten Getreideäckern mit lehmigen Böden oft zu finden ist.

Da normalerweise eine Ackernutzung auf der Fläche vorliegt und sich nur temporär eine Brache durch die fehlende Bewirtschaftung in diesem Jahr entwickelt hat, werden die Flächen nach DRACHENFELS als Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT) angesprochen.

Im Osten und Süden grenzen an die betrachtete Fläche Grundstücke mit Ein- und Mehrfamilienhäusern an. Die Freiflächen sind als **neuzeitliche Ziergärten (PHZ)** anzusprechen. Diese sind in ihrer Gestaltung individuell ausgeprägt, es dominieren jedoch intensiv gepflegte Rasenflächen, Heckenpflanzungen, Zier- und Beerensträucher, Blumenrabatte und vereinzelt auch Obstbäume (s. folgende Fotos).



Neuzeitliche Ziergärten am Westrand des Planungsraumes

Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Acker- und Gartennutzung für die Flora von untergeordneter Bedeutung. Lediglich in diesem Jahr konnte sich aufgrund des Brachfallens der Ackerflächen auf den Parzellen ungestört eine Ackerwildflur entwickeln, mit einer Vielzahl an Kräutern und Gräsern, die im Vergleich zu bewirtschafteten Feldern eine höhere Wertigkeit aufweist.

Die intensiv gepflegten Gärten stellen keine wertvollen Lebensräume dar. Lediglich der alte Obstbaumbestand bildet eine Ausnahme. Er sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben und durch weitere Pflanzungen verjüngt werden.

2.5 Avifauna

Um die Erfordernisse des Artenschutzes zu erfüllen, erfolgte eine Untersuchung der Avifauna. Hierzu wurde der Planbereich an vier Terminen aufgesucht: am 29.03., 12.04., 27.04. und 07.05.2018 morgens oder vormittags. Die Vögel wurden auf Sicht und nach Gesang erfasst.

Bei dem untersuchten Areal handelt es sich überwiegend um Ackerland, das zum Zeitpunkt der Untersuchung teilweise brach gefallen und teilweise umgepflügt war. Am Rand der Fläche befinden sich bis auf einige Birken im Bereich der Schulstraße und den Bäumen und Sträuchern in den südwestlich gelegenen Gärten keine Gehölze.

Insgesamt konnten 14 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Artenliste Vögel). Die meisten Arten sind häufig und weit verbreitet, aber es kommen auch Arten vor, die deutschland- oder niedersachsenweit eine negative Bestandsentwicklung haben.

Dazu gehören der Rotmilan, der in Niedersachsen auf der Roten Liste (Gefährdungskategorie 2) und in Deutschland auf der Vorwarnliste steht, sowie Star und Rauchschwalbe, die in Niedersachsen und Deutschland in der Roten Liste (Gefährdungskategorie 2) stehen.

tegorie 3) aufgeführt sind. Der Haussperling steht als zurückgehende Art auf der Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands.

Direkt auf der Untersuchungsfläche wurden nur wenige Vogelarten nachgewiesen. Dazu gehören Amsel, Haussperling und Rabenkrähe, die vor allem in den Gärten auf Nahrungssuche gehen. Bodenbrüter wie Feldlerche oder Schafstelze konnten im Zuge Feldhamsterkartierung, bei der die Ackerflächen und Raine engmaschig gegangen wurden, nicht erfasst werden.

Viele Arten wie Elster, Ringeltaube und Star überflogen die Fläche nur. Der Rotmilan kreiste über dem Gebiet und hielt Ausschau nach Mäusen. Die Rauchschwalbe war über der Fläche auf Insektenjagd.

Singvogelarten wie Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Grünfink und Zilpzalp wurden in den Bäumen der Gärten, in den Nadelbäumen südlich des Feldweges und den Birken an der Schulstraße beobachtet.

Liste der vorgefundenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Datum			
		RLD	RL Nds	29.03.	12.04.	27.04.	07.05.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-		+(NG)	+(NG)	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-		+		+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-			+	+
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	+(Ü)			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	+(U,Um)	+<(Um)		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	+	+(NG)	++(NG)	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-				+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		+<	+	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	+(NG)			+(Ü)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3			+(U)	+(U)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	+(Ü)			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	+(Ü)			+(Ü)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		+Ü		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-			+<	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-		+(NG)	+(NG)	

Gefährdungsgrade der Roten Listen: (1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; V = zurückgehende Art der Vorwarnliste)

Häufigkeit: + = 1-4 Individuen, ++ = 5-20 Individuen, +++ = >20 Individuen

< = Reviergesang, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflug, Um = Umgebung (benachbarte Flächen)

Wetterlage: 29.03.2018: 11.50 - 12.20, 07 C, bedeckt, windig
12.04.2018: 09.20 - 09.50, 14 C, diesig, windig
27.04.2018: 09.55 - 10.25, 10 C, sonnig
07.05.2018 : 11.30 – 13.00, 26 , sonnig.

Bewertung:

Auf der Untersuchungsfläche konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Es gibt keine Hinweise dafür, dass dort oder auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Bodenbrüter vorkommen.

Das Jagdrevier des Rotmilans würde durch die Bebauung nur unwesentlich beeinträchtigt werden, da die Art auch besiedelte Gebiete zur Nahrungssuche nutzt.

Für viele Vögel könnte sich die Situation im Fall einer Bebauung eher verbessern, wenn entlang der Erschließungsstraße, im Bereich des Regenrückhaltebeckens, des Wende- und Parkplatzes sowie in den Gärten heimische Gehölze gepflanzt würden. Naturnähe und Strukturvielfalt im Gebiet könnten so erhöht werden und es gäbe mehr Nahrung (Knospen, Samen, Insekten), Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für die Vögel. Davon würden auch die in ihrem Bestand bedrohten Vögel wie Star, Rauchschnalbe und Haussperling profitieren.

2.6 Feldhamsterkartierung

Aufgrund der Bodenart ist im Bereich der Vorhabensfläche ein Vorkommen des Feldhamsters auf den Ackerflächen im Gebiet nicht auszuschließen. Im Planungsraum sowie den direkt angrenzenden Bereichen wurde daher ein flächendeckendes Feldhamster-Screening durchgeführt. Die Untersuchungsmethodik folgte WEIDLING und STUBBE (1998). Bei der Erfassung wurden die Ackerflächen und Raine in 2 m-Abständen begangen und nach feldhamstertypischen Bauten abgesucht. Die Untersuchung fand am 7. Mai 2018 statt, gleich nach der Winterruhe des Feldhamsters. Da der Bewuchs der Ackerbrache noch sehr lückig und niedrig war, konnten Spuren einer Feldhamsterbesiedelung, wie geöffnete oder neu angelegte Baue, gut erkannt werden.

Im Zuge des Hamsterscreenings wurden keine für Feldhamster typische Bauten erfasst. Die vorgefundenen Löcher sprachen weder im Durchmesser, noch in der Tiefe für Hamsterbauten und sind auf Mäusetätigkeiten zurückzuführen.

2.7 Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung läuft in drei aufeinanderfolgenden Stufen ab, die jeweils aufeinander aufbauen. Wenn bei der vorausgehenden Stufe jedoch deutlich wird, dass ein Konflikt mit dem Artenschutz nicht gegeben ist, ist eine Durchführung der aufbauenden Stufen nicht erforderlich.

Die erste Stufe beinhaltet die Vorprüfung nach der Fragestellung, ob relevante Arten im betrachteten Raum vorkommen und somit grundsätzlich ein Konflikt des Vorhabens mit dem Artenschutz zu erwarten ist. Sofern dieser erkennbar ist, werden Vermei-

dungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bestimmt, um den Konflikt zu entschärfen.

Die zweite Stufe vertieft die Fragestellung, welche der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Auswirkungen des Vorhabens grundsätzlich ausgelöst werden. Diese Fragestellung wird artenbezogen, also Art für Art durchgeführt.

Die dritte Stufe geht der Fragestellung nach, ob bei einer Auslösung eines oder mehrerer Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG das Vorhaben dennoch durchgeführt werden kann, weil eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Hierfür sind jedoch als Voraussetzung zwingende Gründe des Allgemeinwohls, Alternativlosigkeit und keine grundsätzliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten unbedingte Voraussetzungen, ohne die ein Ausnahmeverfahren nicht durchgeführt werden kann.

Als planungsrelevant werden eingestuft:

- alle streng geschützten Arten,
- alle europäischen Vogelarten,
- sowie sonstige besonders geschützte Arten der Roten Liste Niedersachsen.

Während der Biotopkartierung konnten keine Pflanzenarten erfasst werden, die dem Artenschutz unterliegen, so dass eine Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Prüfung entfällt.

Vorkommen besonders geschützter Arten

Um das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen, wurde das Gelände im Zuge der vorstehend beschriebenen zoologischen Kartierung viermalig abgegangen, wobei ein Schwerpunkt auf der Artengruppe der Vögel lag. Außerdem wurde am 7. Mai eine Feldhamsterkartierung durchgeführt, die keinen Hinweis auf Vorkommen der Art liefern konnte.

Auf der Basis der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen können folgende Aussagen getroffen werden:

Im Plangebiet wurden drei Vogelarten festgestellt, die unter einem besonderen Schutz stehen: Der Rotmilan (Gefährdungskategorie 2) und Star sowie Rauchschwalbe (Gefährdungskategorie 3). Der Haussperling steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Der Rotmilan ist in offenen Landschaften beheimatet. Er erspäht seine Beute aus der Luft. Durch die Siedlungserweiterung wird ein Teil des Offenlandes bebaut. Da der Planbereich eine geringe Größe aufweist und der Rotmilan auch über Siedlungsflächen nach Nahrung sucht, wird das Vorhaben für das Rotmilanvorkommen keine absehbaren Einschränkungen bedeuten.

Der Star ist an keinen speziellen Lebensraum gebunden. Er gilt als äußerst anpassungsfähiger Kulturfolger. Für seine Brut benötigt er Bruthöhlen in Bäumen oder Gebäuden. Die Umwandlung der Ackerfläche in ein Wohngebiet mit Gärten wird sich daher nicht negativ auf diese Vogelart auswirken, zumal in den Gärten und entlang der Erschließungsstraße Bäume und Sträucher gepflanzt werden und sich langfristig die Lebensraumbedingungen verbessern werden.

Der Haussperling ist stark anpassungsfähig. Er folgt dem Menschen bis in die Dörfer und Innenstädte. Diese Vogelart wird von einer neuen Siedlungsfläche in seinem Vorkommen nicht beeinträchtigt werden, vielmehr kann der Haussperling dort neue Nahrungsquellen und Brutplätze in und an Gebäuden finden.

Ähnlich verhält es sich mit der Rauchschnalbe. Sie brütet fast ausschließlich in menschlichen Siedlungsräumen und hat vermutlich ihre Nistplätze im alten Ortskern von Rhumspringe. Sie bevorzugt offene Ställe und Scheunen für ihren Nestbau und nutzt den Planungsraum lediglich für die Jagd auf Fluginsekten.

Prüfung der Betroffenheit

Alle Vogelarten, die im Geltungsbereich erhoben wurden, bevorzugen weite, offene Flächen oder Siedlungsräume, manche benötigen die Kombination aus diesen beiden Landschaftstypen. Da beide Typen erhalten werden und sich weiterhin in direkter räumlicher Nähe zueinander befinden, sind keine Konflikte absehbar.

Bodenbrüter konnten nicht nachgewiesen werden. Dennoch sollte das Baufeld im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. März abgeräumt werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich zukünftig Bodenbrüter wie Feldlerchen oder Schafstelzen auf der Fläche efinden.

Feldhamster stellen offensichtlich kein Problem dar, da sie im Zuge der Begehung nicht im Plangebiet festgestellt werden konnten.

Aus den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchung ist zu prognostizieren, dass Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG infolge bau- und anlagenbedingter Wirkungen nicht verletzt werden, sofern das Baufeld in der brutfreien Zeit freigemacht wird. Der Gehölzbestand in den Gärten ist zu erhalten. Notwendige Fällungen sind in der brutfreien Zeit in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

2.8 Ortsbild – Landschaftsbild, menschliche Inanspruchnahme

Der Planungsraum stellt einen Übergangsbereich zwischen Siedlungsflächen und der freien Landschaft dar. Er wird im Norden von der Schulstraße erschlossen, die von einer Birkenreihe begleitet wird. Die geplante Neubaufäche und ihr Umfeld sind von intensiver menschlicher Inanspruchnahme geprägt (Nutzung als Ackerland und Gärten). Daneben bestimmen das Gelände der Grundschule sowie die Siedlungsflächen im Norden und Westen das Orts- und Landschaftsbild. Somit ist der Geltungsbereich selbst an zwei Seiten von Siedlungsflächen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern eingefasst. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und Süden sowie ein Wirtschaftsweg in Verlängerung der Tulpenstraße rahmen das nach Norden hin geneigte Gelände ein.

Naherholungseinrichtungen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Schulstraße stellt aber einen Bestandteil des Radroutennetzes dar.



Bewertung

Die umliegenden, in den letzten Jahrzehnten bebauten Grundstücke im Norden und Westen des Plangebietes stellen sich als typische Neubausiedlungsflächen dar. Dörfliche und ortsbildprägende Strukturen sind in dem Bereich kaum vorhanden. Lediglich

die älteren Obstbaumhochstämme in den rückwärtigen Gärten der Häuser Nr. 28 und Nr. 30 bereichern das Landschaftsbild.

Die Ackerfläche, auf der das Neubaugebiet geplant ist, stellt einen Übergangsbereich zur freien Landschaft dar. Aufgrund der Lage zu benachbarten Neubauf lächen würde eine Bebauung in diesem keilförmig zugeschnittenen Areal die Siedlung am östlichen Dorfrand abrunden.

Durch die bestehende Birkenreihe entlang der Schulstraße, die Heckenpflanzung im Seitenbereich des östlich gelegenen Wirtschaftsweges sowie durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen wird sich die Neubausiedlung gut in das landschaftliche Umfeld einfügen.

Emissionen

Umweltrelevante Emissionen sind durch das Planungsvorhaben nicht zu erwarten. Die Zunahme der Verkehrsbewegungen von den neuen Siedlungsgebieten ist aufgrund der geringen Größe der Neubausiedlung zu vernachlässigen, wie auch die Emissionen aus den Heizungsanlagen der neuen Gebäude.

Immissionen

Eine Beeinträchtigung der Wohngrundstücke durch das im südwestlich gelegenen Gewebegebiet ist aufgrund der Entfernung von mehr als 350 m nicht gegeben. Von dem Schul- und Sporthallenbetrieb können Lärmemissionen ausgehen, die aber überwiegend am Tage auftreten und vermutlich keine erheblichen Störungen hervorrufen werden.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind mit Ausnahme von Zaunanlagen, Gartenwegen und weiter Garten- ausstattungen keine Sachgüter vorhanden. Kulturgüter befinden sich weder im Untersuchungsgebiet noch in unmittelbarer Nähe. Im RROP ist im Gebiet und seinem Umfeld kein „Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut“ verzeichnet.

Bewertung:

Der Geltungsbereich ist in Bezug auf Kultur- und Sachgüter von geringer Bedeutung. Er liegt in deutlicher Entfernung zum alten Ortskern von Rhumspringe und den dort vorhandenen historischen Gebäuden. Das im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellte Vorbehaltsgebiet „Kulturelles Sachgut“, welches nördlich vom Neuenberg verzeichnet ist, liegt ebenfalls weit entfernt.

2.10 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Eine **Nichtverwirklichung des Vorhabens** hätte zur Folge, dass die bisherige landwirtschaftliche Ackernutzung beibehalten bliebe. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauland in Rhumspringe müsste dann eine geeignete Neubaufäche am Ortsrand von Rhumspringe gesucht werden. Dadurch würden die zu erwartenden Auswirkungen nicht an dieser Stelle, sondern lediglich auf einen anderen Standort verschoben, der u.U. aufgrund seiner Lage, der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Biotopausstattung und vielleicht auch durch die Anlage einer Erschließung konfliktreicher herausstellen wird.

Bei einer **Verwirklichung des Vorhabens** kann davon ausgegangen werden, dass sich die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sowie auf Naturhaushalt und Landschaftsbild in zumutbaren Grenzen halten. Dieser Einschätzung liegen folgende Punkte zugrunde:

- Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsnähe,
- geringe Flächengröße des betroffenen Gebietes,
- vorhandene Erschließung durch die Schulstraße,
- geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Lage zwischen Siedlungsflächen (eingegrenzter Landschaftsraum),
- untergeordnete Erholungsbedeutung.

Voraussetzung ist allerdings, dass im Zuge der weiteren Planung alle Möglichkeiten zur Minimierung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Umwelt, Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgeschöpft werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Baubedingt sind Beeinträchtigungen auf bislang unbefestigten Ackerflächen durch Teil- und Vollversiegelung, Verdichtung des Bodens im Bereich der Baustelle, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zu erwarten. Ferner besteht das Risiko von Schadstoffeinträgen (z.B. Schmier- und Maschinenkraftstoffe). Durch die Verdichtung und Befestigung werden die natürlichen Bodenfunktionen zerstört oder mindestens stark eingeschränkt.

Unter Einhaltung der DIN 19731 und 18915 und der aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können die genannten Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. **Bodenerosion beim Bau** kann durch die leichte Hangneigung des Geländes und im Bereich des neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens eintreten. Sie muss durch geeignete Maßnahmen weiter begrenzt werden, die

in den jeweiligen technischen Regelwerken festgelegt sind (z.B. Schutz des Oberbodens). So sollen die Böschungen des RRB gleich nach der Herstellung mit einem krautreichen Landschaftsrasen eingesät werden.

Anlagebedingt ist der Boden in erster Linie durch **Überbauung und dauerhafte Versiegelung** betroffen. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 plus möglicher Überschreitung um 50% werden maximal insgesamt etwa 0,664 ha Bodenfläche für bauliche Anlagen und Erschließung überbaut und dauerhaft dem Naturhaushalt entzogen. Die folgenden Funktionen werden in dieser Größenordnung durch Überbauung komplett zerstört:

- Ertragreicher Boden als Lebensgrundlage für Menschen (Lebensmittel-/ Energieproduktion);
- Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts: Abflussregulierung und -Rückhaltung, Grundwasserneubildung, Nähr- und Kohlenstoffspeicherung;
- Schutzfunktionen: Pufferfähigkeit für Schadstoffe, Filterfähigkeit, pH-Regulierungsfunktion;
- Archiv von Natur- und Kulturgeschichte.

Ein Großteil des Bodens bleibt in den Bereichen der Gärten, dem RRB und der randlichen Eingrünung des Parkplatzes und der im Norden vorgesehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Gebiet erhalten. Laut NIBIS Kartenserver besteht für den Boden im Gebiet nur eine mittlere (Nordteil) bis geringe Verdichtungsempfindlichkeit. Dennoch sollte während des Baustellenbetriebes Sorge getragen werden, dass besonders feuchte Böden außerhalb des Baufeldes nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren werden. Die Erfordernisse der DIN 18915 bezüglich des Schutzes von Oberboden im Zuge von Baumaßnahmen sind genau zu beachten.

Eine **Veränderung der Erdoberfläche** wird eintreten, da der Planungsraum nach Norden hin geneigt ist. Auch für den Bereich des Rückhaltebeckens sind im Zuge der Anlage Bodenab- und -aufträge notwendig.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Erhöhung des oberflächlichen Abflusses aufgrund der Versiegelung von Flächen kann grundsätzlich auch eine **Verringerung der Grundwasserneubildungsrate** zur Folge haben. Da aber im Gebiet die Grundwasserneubildungsrate mit 101-150 mm/a nicht sehr hoch und auch die versiegelte Fläche überschaubar ist, wird sich die Versiegelung nicht messbar auf das Grundwasser auswirken. Zudem wird auf der Nordseite der Siedlung ein Regenrückhaltebecken angelegt, in dem das anfallende Ober-

flächenwasser gesammelt und gedrosselt an die Vorflut abgegeben wird. Dort kann ein Teil des Wassers in den Untergrund versickern.

Eine **Gefährdung der Grundwasserqualität** besteht lediglich baubedingt in Form der Gefährdung durch den Einsatz, den Betrieb bzw. die Wartung von Baumaschinen. Dieses Risiko ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Prognose der Auswirkungen auf das Klima bei Umsetzung des Planungsvorhabens sowie Aussagen zum Klimaschutz

Mit der Errichtung von baulichen Anlagen in Form von Gebäuden, Verkehrsflächen, Wegen, Terrassen etc. ist der Verlust von lokalklimatisch relevanten Vegetationsstrukturen verbunden, wodurch sich das Kleinklima tendenziell in Richtung "heißer, staubiger und trockener" entwickeln kann. Durch eine Teilversiegelung sowie die Pflanzung von Gehölzen in der im Süden geplanten Hecke, in den Gärten, im Bereich der Eingrünung des Parkplatzes und des RRB, wie auch durch Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße und im Seitenbereich des Wendeparkplatzes können diese Auswirkungen kompensiert werden, so dass keine messbare klimatische Veränderung zu erwarten ist.

Handlungsmöglichkeiten bezüglich des Klimaschutzes bestehen in der Dämmung der Wohnhäuser. Dieses ergibt sich bereits aus der Notwendigkeit, die Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) einzuhalten. Auch die Nutzung von regenerativer Energie ist möglich und wünschenswert, z.B. in Form einer Solaranlage auf den Dachflächen für eine Stromgewinnung.

Auswirkung auf die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt

Der **Entzug von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung** ist eine nachhaltige und erhebliche Auswirkung des Vorhabens. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um Ackerparzellen, die teilweise in diesem Jahr brach liegen. Auf ihnen konnte sich neben dem aufgekeimten Getreide, eine lückige Ackerwildflur aus dem Samenpotential des Bodens oder durch Anflug etablieren. Im Zuge der spontanen Selbstbegrünung haben sich viele Kräuter angesiedelt, von dessen Blütenangebot vor allem Insekten profitieren können.

FFH-Lebensraumtypen oder **geschützte Pflanzenarten** wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden und sind somit vom Planungsvorhaben nicht betroffen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Planungsraum als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur noch von geringer Bedeutung, auch wenn sich temporär durch das Brachfallen der Flächen ein etwas höherwertiger und artenreicherer Biototyp entwickelt hat.

Für die Fauna bedeutet die Überbauung der Ackerflächen einen Verlust bzw. Verkleinerung des Jagd- und Nahrungsgebietes. Für einen Großteil der Vogelarten, von denen die meisten Ubiquisten sind und Siedlungen als Teil- oder Lebensraum nutzen, ist keine Verschlechterung zu befürchten. Außerdem wurde durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 12 die Anlage von Streuobstwiesen im Norden und Osten des Neubaugebietes ein für die Fauna höherwertiger Lebensraum geschaffen.

Eine Verringerung der zu erwartenden Auswirkung auf Flora und Fauna kann durch eine geeignete Gestaltung der Gärten, der im Süden vorgesehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, der Begrünung des Parkplatzes sowie des Regenrückhaltebeckens bewirkt werden, z.B. in Form von Extensivrasen, Laubgehölzhecken heimischer Arten und die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen.

Die **Beunruhigung und Gefährdung von Tieren durch Verkehr und die permanente Anwesenheit von Menschen** ist eine weitere Auswirkung der Planung. Diese Auswirkung ist angesichts der Vorbelastungen durch die Landwirtschaft und der Lage zwischen den angrenzenden Siedlungsflächen vergleichsweise gering einzuschätzen.

Auswirkungen auf die Landschaft und das Ortsbild

Die Auswirkung auf die Landschaft und das Ortsbild werden nicht als gravierend eingestuft, weil sich die geplante Neubaufäche direkt an die bestehenden Siedlungen im Südwesten und nördlich der Schulstraße anlehnt und das Vorhaben somit keine grundlegende Veränderung des landschaftlichen Charakters nach sich ziehen wird. Damit sich die neue Siedlung harmonisch in die umgebende Landschaft integriert, ist eine Heckenpflanzung im Süden, die Eingrünung des Regenrückhaltebeckens, des geplanten Parkplatzes, des Wendepplatzes sowie die Pflanzung von Laubbäumen in den Gärten wie auch entlang der Erschließungsstraße vorgesehen. Die im Planungsraum vorhandenen Gartenflächen bleiben erhalten und werden als private Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Außerdem sind im neuen Siedlungsgebiet nur eingeschossige Wohnhäuser zulässig, zwischen denen sich zukünftig Gartenflächen mit einem deutlichen Gehölzanteil entwickeln werden.

Auswirkung auf das Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Erholung“

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind vorrangig Aspekte des Immissionsschutzes sowie der Erholungs-/Freizeitfunktionen und der Wohnqualität von Bedeutung. Der betroffene Landschaftsraum spielt für die Erholung eine untergeordnete Rolle. Durch die Baumaßnahmen und dem damit verbundenen Baustellenverkehr kommt es zu einer zeitlich begrenzten, dadurch nicht erheblichen Belastung für die

Anwohner, insbesondere durch Lärm. Hiervon sind auch die Schüler der benachbarten Grundschule betroffen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen der Neubausiedlung sind gering und beschränken sich im Wesentlichen auf Verkehrsgeräusche und die Abgasemissionen der Heizungsanlagen. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden.

Auswirkung auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“

Im Planungsraum sind Sachgüter nur im Bereich der Hausgärten vorhanden. Da im Gebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, besteht im Gebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologische Funderwartung. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf archäologisch bedeutsame Gegenstände auftreten, sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und die Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Tabellarische Übersicht der zu erwartenden Auswirkungen und geplante Maßnahmen, die diese minimieren oder ausgleichen können

In der Tabelle der folgenden Seiten soll aufgezeigt werden, wie der Beeinträchtigung von Schutzgütern bzw. Funktionen durch eine zielgerichtete Maßnahmenplanung entgegengewirkt werden kann.

**Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich der Schule“ – Gemeinde Rhumspringe
Seite 27**

Schutzgut	Funktionen	Beeinträchtigungen	Geplante Maßnahmen
Boden	Boden als Lebensgrundlage für Menschen (Lebensmittelproduktion, Energieproduktion)	Teilverlust durch Überbauung und Umnutzung.	Verlagerung des Oberbodens auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Zuge der Bodenbörse LK Göttingen.
	Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Durch bestehende Nutzung (Landwirtschaft, Siedlung) vorbelastet; zusätzl. Belastung durch Überbauung.	Schaffung zusätzlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (südl. Heckenpflanzung, Kompensationsfläche).
	Lebensraum für Bodenorganismen	Durch Versiegelung bzw. Überbauung stark beeinträchtigt.	Beschränkung der GRZ auf 0,3. Verlagerung des Oberbodens auf landwirtschaftliche Flächen im Zuge der Bodenbörse des Landkreises Göttingen; Schaffung einer Kompensationsfläche mit alleiniger Lebensraumfunktion.
	Bestandteil des Naturhaushalts: Abflussregulierung, Grundwasserneubildung, Nähr- und Kohlenstoffspeicherung	Durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet, weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb	Einsaat u. Bepflanzung der unbefestigten Flächen in Form von Gärten und Heckenpflanzungen. Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit schweren Baufahrzeugen auf von Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen; Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- u. Kompensationsmaßnahmen).
	Schutzfunktionen: Pufferfähigkeit für Schadstoffe, Filterfähigkeit (Trinkwasser) pH-Regulierungsfunktion	Durch bestehende Nutzung vorbelastet, weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung	Einsaat u. Bepflanzung der unbefestigten Flächen, Schaffung einer Fläche mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- u. Kompensationsmaßnahmen).
	Archiv von Natur- und Kulturgeschichte	Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine archäologischen Bodendenkmale.	Obacht bei den Bauarbeiten, Sicherung bedeutsamer Natur- und Kulturfunde gem. den gesetzlichen Regelungen.

Schutzgut	Negative Umweltauswirkung	Geplante Maßnahmen
Wasser	Erhöhung der oberflächlichen Abflüsse	Durch Verwendung durchlässiger Materialien (Schotter, Ökopflaster) Versickerung in den Gärten ermöglichen. Rückhaltung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken (Zisterne, Rigole, Teich, offener Graben.) und im Bereich des am Nordrand geplanten RRB.
	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	Minimierung der befestigten Flächen sowie Teilversiegelung von Nebenflächen. Teilweise Versickerung des Oberflächenwassers auf den Gartenflächen und im RRB

Schutzgut	Negative Umweltauswirkung	Geplante Maßnahmen
Luft / Klima	Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung von Teilflächen	Durch niedrige GRZ und Anlage von Nebenflächen in wasserdurchlässiger Bauweise minimierbar; Pflanzung von Gehölzen in den Gärten und Baumpflanzungen im Straßenbereich, am Rande der Verkehrsflächen und des RRB können die Auswirkungen minimiert werden.
Pflanzen- und Tierwelt	Entzug von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung	Schaffung von neuen Lebensräumen in den Gärten, insbesondere in geplanten Heckenpflanzungen sowie durch die geplante Kompensationsmaßnahme.
	Gefährdung von Tierarten, die durch die FFH-Richtlinie geschützt sind	Es konnten im Gebiet keine Brutplätze von gefährdeten Vogelarten erfasst werden. Feldhamsterbauten wurden im Plangebiet ebenfalls nicht gefunden. Das Baufeld ist möglichst im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar freizumachen.
Landschaft sowie Landschafts- und Ortsbild	Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes	Lage im Siedlungsumfeld mit geringer Fernwirkung. Anlehnung an vorhandene Wohnbebauung im Südwesten und Norden. Ein- und Durchgrünung des Gebietes mit Gehölzen, vornehmlich Obstbäumen, in den Gärten, Eingrünung der Verkehrsflächen und Heckenpflanzung als nördlicher Abschluss geplant.
Mensch, Gesundheit, Erholung	Geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Gebiet	Keine Maßnahmen notwendig, da der Bereich durch bestehende Siedlungen vorbelastet ist. Durch die Nähe zur Grundschule sollten verkehrsberuhigende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden.
Kultur- und Sachgüter	Durch das Vorhaben sind keine Konflikte mit Kultur- und Sachgütern erkennbar	Sorgfalt während der Bauarbeiten. Bei archäologischen Funden sind die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

2.11 Alternativen zum Planungsvorhaben und Beurteilung deren Auswirkungen auf den Umweltzustand

Ein Alternativstandort besteht in einer Bebauung auf der Südseite der Tulpenstraße. Dort wurde im Zuge der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes entlang der Straße eine Wohnbaufläche dargestellt, auf der ca. 10 Baugrundstücke realisiert werden könnten. Dort würden ebenfalls Ackerflächen am Ortsrand überplant. Durch eine Bebauung an diesem Standort würden auch Teilflächen für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen/Tiere verloren gehen und sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima sowie Landschaft ergeben. Außerdem würden in diesem Bereich ebenso der Landwirtschaft Produktionsflächen entzogen. Ein Vorteil an diesem Gebiet ist in der vorhandenen Erschließung zu sehen, da keine zusätzlichen Flächen für den Straßenbau versiegelt werden müssen. Dies stellt im Vergleich zu dem Planungsraum an der Schulstraße eine deutliche Eingriffsminimierung dar. Ein Nachteil ist in der Nähe der Flächen an der Tulpenstraße zum Gewerbegebiet zu sehen.

2.12 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Der Begriff „Eingriff“ ist im Bundesnaturschutzgesetz, welches am 01.03.2010 in seiner jetzigen Form in Kraft getreten ist, wie folgt definiert:

„... Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Grundsätzlich sind derartige Eingriffe zu unterlassen, wenn sie vermeidbar sind; als Vermeidung gilt auch eine zumutbare Variante mit geringeren Beeinträchtigungen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs.1 BNatSchG).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Der Ausgleich ist erfolgt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in ähnlicher Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ersatzmaßnahmen leisten dies in einem größeren Maßstab; hier ist der betroffene Naturraum zu betrachten (§ 15 Abs.2 BNatSchG). Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Vor einer flächenhaften Inanspruchnahme ist daher zu prüfen, ob der Ausgleich nicht durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Biotopvernetzung oder durch Nutzungsänderungen erreicht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Sinn dieser Regelung ist es, den Verursacher eines Eingriffes zu veranlassen, möglichst alle Auswirkungen seines Vorhabens auf Natur und Landschaft von vornherein ins Kalkül zu ziehen. Darüber hinaus schafft die Eingriffsregelung das rechtliche Fundament für die Verpflichtung der Verursacher, für eine landschaftsgerechte und den ökologischen Funktionen und Wertigkeiten entsprechende Einbindung ihrer Bauwerke in die Landschaft beziehungsweise für eine adäquate landschaftliche Neugestaltung zu sorgen.

Der anschließende Teil des Umweltberichts soll sich den Maßnahmen widmen, die aufgrund der vorstehend genannten Ziele empfohlen werden. Sofern sie im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten in den Bebauungsplan als Festsetzungen einfließen können, finden sie dort Berücksichtigung. Die übrigen Maßnahmen stellen flankierende Empfehlungen dar, die im Zuge der Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden sollten.

3. Maßnahmenkonzept zur Vermeidung negativer Umwelt- auswirkungen und zur Eingriffskompensation

Das Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist eine Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung bzw. Neugestaltung eines harmonischen Orts- und Landschaftsbildes.

3.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung:

Eine wesentliche Aufgabe des Umweltberichtes ist das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung. Hierunter ist nicht nur die komplette Vermeidung bestimmter Auswirkungen zu verstehen, sondern vor allem auch eine Minimierung von Auswirkungen, die sich nicht gänzlich vermeiden lassen. Entsprechende Möglichkeiten werden in Form konkreter Maßnahmen dargestellt, so dass sie entweder als Festsetzungen in die Bauleitplanung einfließen können oder, aber als Nebenbestimmungen der Baugenehmigung beigefügt werden können. Auf diese Weise lässt sich verbindliche Umsetzung gewährleisten.

Im vorliegenden Fall sind folgende **Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung** vorgesehen:

- Da ein Vorkommen von Bodenbrütern nicht gänzlich auszuschließen ist, soll das Baufeld im Zeitraum von Oktober bis März freigemacht werden.
- Begrenzung der überbaubaren Grundfläche auf 30 % des Grundstücks, entsprechend einer Grundflächenzahl von 0,3. Baurechtlich zulässige Überschreitungen für Zuwegungen und Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.
- Die Parkplatzanlage an der Schulstraße ist mit einem versickerungsfähigen Pflasterbelag zu befestigen (z.B. Ökopflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine).
- Der Fußweg, der zwischen dem runden Wendeplatz der Erschließungsstraße und dem im Süden verlaufenden Wirtschaftsweg geplant ist, soll mit einer wassergebundenen Decke in einer Breite von 1,5 m befestigt werden. Beidseits des Weges sind krautreiche Raine zu entwickeln.
- Entstehender Bodenaushub soll möglichst im Gelände des Bebauungsplanes bzw. im Umfeld des RRB eingebaut werden. Nicht verwendbarer Oberboden ist im Zuge der Bodenbörse des Landkreises Göttingen einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Wiederverwendung zuzuführen.

- In der Bauphase sind alle Bodenmieten mit schnellwachsenden Leguminosen einzusäen oder mit Planen abzudecken, um der Bodenerosion vorzubeugen. Die DIN 18915 ist dabei zu beachten.
- Abstell- und Lagerplätze sind so anzulegen, dass Abschwemmungen in die Vorflut verhindert werden.
- Um Verdichtungen des Bodens zu vermeiden, sind die von Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen bei feuchten Wetterlagen nicht mit großen Baufahrzeugen zu befahren.
- Zu Vermeidung von Staubentwicklung sind die Transportwege der Baufahrzeuge stets sauber zu halten und ggf. zu befeuchten um auf diese Weise die Baueinflüsse auf das direkt angrenzende Siedlungsgebiet möglichst gering zu halten.
- Die maximal zulässige Abflussmenge des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen wird 10 l/s je Hektar begrenzt. Das darüber hinausgehende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zwischenzuspeichern, z.B. durch Gartenteiche, Leerlaufzisternen oder Mulden. Die Entwässerung von Wege und Terrassenflächen sollte nach Möglichkeit in die unbefestigten Seitenflächen erfolgen.
- Der Obstbaumbestand im Bereich der privaten Grünfläche / Hausgärten ist möglichst zu erhalten.
- Die Möglichkeiten einer Nutzung von Geothermie und Solarenergie für Wärmezeugung und Energielieferung sollten ausgeschöpft werden.
- Die Beleuchtung der Erschließungsstraße soll mit Leuchtmitteln erfolgen, die einen möglichst geringen UV-Anteil in der Strahlung erzeugen, um eine übermäßige Beeinträchtigung der Insektenfauna (Insektenfallen) zu minimieren.

3.2 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffes sowie auch zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die folgenden Ausgleichsmaßnahmen haben zum Ziel, die unvermeidbaren Auswirkungen auf Umwelt, Naturhaushalt und Landschaftsbild durch begleitende Maßnahmen zu kompensieren.

Im vorliegenden Fall sind folgende aufwertende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die zur Einbindung der Neubausiedlung beitragen:

1. Um die neue Siedlungsfläche in die freie Landschaft einzubinden wird entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze, parallel zum Wirtschaftsweg, eine 5

m breite Pflanzzone festgesetzt, die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Insgesamt ist pro laufende 10 m dieser Zone ein Laubbaum sowie 15 Sträucher der Artenliste 3 zu verwenden, wobei die Sträucher möglichst in Gruppen zu pflanzen sind. Der Abstand zwischen den Sträuchern soll einen Wert von 1,5 m nicht überschreiten. Die Gehölze anzupflanzen, wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln und dauerhaft erhalten. Die übrige Fläche des Pflanzstreifens ist mit einem krautreichen Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen.

2. Pro angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche wird die Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laub- oder Obstbaumes (Listen 2 und 3) sowie von drei Sträuchern (Artenliste 3) festgesetzt. Da aufgrund der geplanten Erweiterung des Gebietes in östliche Richtung keine Pflanzzone zur freien Landschaft vorgesehen ist, sollen mindestens ein Laubbaum und drei heimische Sträucher pro Grundstück in östlicher Randlage gepflanzt werden. Die gepflanzten Gehölze sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
3. Die Wendeplatzanlage südlich der Schulstraße ist nach Osten, Süden und Westen mit einer dichten, zweireihigen Hecke zu umgrünen. Pro laufende 10 m sind 13 heimische Sträucher der Artenliste 3 zu pflanzen. Im Bereich zwischen dem RRB und dem Platz sind zudem drei Laubbäume wie z.B. Hainbuchen, Feld- oder Berg-Ahorn vorzusehen (3mal verpflanzte Hochstämme, 14-16 cm). Die übrige Fläche der Verkehrsgrünfläche ist mit einem krautreichen Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen (s. auch Kap. 3.2.2). Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln und dauerhaft erhalten.
4. Zur Begrünung der geplanten Parkplatzfläche im Norden der Neubausiedlung sind drei Laubbäume (Hainbuche, Feld- oder Berg-Ahorn) als 3mal verpflanzte Hochstämme (14-16 cm) zu pflanzen. Die Erschließungsstraße ist durch die Pflanzung von 8 Laubbäumen der Artenliste 1 im Straßenseitenbereich zu begrünen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern oder einer Staudenmischung (Artenliste 1) zu gestalten (s. auch Kap. 3.2.2). Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln und dauerhaft erhalten.
5. Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit Landschaftsrasen und Bepflanzung mit Sträuchern, vornehmlich Weiden (s. Kap. 3.2.3).

3.2.1 Empfehlungen zur Gestaltung der privaten Grünflächen

Die Hausgärten sind eindeutig der privaten Sphäre der Grundstücksbesitzer zuzuordnen, so dass sich eine Einflussnahme auf Gestaltung und Ausführung auf ein Minimum beschränken sollte. Andererseits stellen Gärten in einem Wohngebiet den weitaus überwiegenden Teil der Freiflächen dar, so dass es nicht unerheblich ist, auf welche Weise sie gestaltet werden. Daher werden neben den zuvor genannten Ausgleichsmaßnahmen folgende Empfehlungen zur Gestaltung gegeben:

1. Die Verwendung von Koniferen sollte auf ein Exemplar pro Grundstück beschränkt werden.
2. Als Grundstückseinfriedungen sollten nur Holzlattenzäune, Laubholzhecken, Buschgruppen, Natursteinmauern oder Zäune in Verbindung mit einer Bepflanzung (Hecke, Berankung) verwendet werden.

Zur Minimierung der Versiegelung sollten die Zuwegungen im fußläufigen Bereich nur in einer Maximalbreite von 1,5 Meter bzw. 3,0 Meter im befahrenen Bereich befestigt werden. Die Entwässerung dieser Flächen erfolgt möglichst in die angrenzenden, unbefestigten Gartenflächen. Ausgesprochen sinnvoll ist neben der Verringerung der Breite für die Zufahrten auch eine Minimierung des Versiegelungsfaktors durch eine alternative Befestigung. Denkbar ist beispielsweise eine Reduzierung der Befestigung auf die reinen Fahrspuren, evtl. in Verbindung mit der Gestaltung der übrigen Einfahrtsfläche als Schotterrasen. Eine andere Möglichkeit ist die Verwendung von Rasenfugenpflaster oder wasser- und luftdurchlässigen Betonsteinen.

Um die Vorflut zu entlasten und die negativen Effekte der Versiegelung zumindest teilweise aufzufangen sollte die Dachentwässerung möglichst in Zisternen oder Gartenteichen mit Versickerungsmöglichkeit im Überlauf erfolgen. Zudem kann durch die Anlage und Nutzung von Zisternen der Wasserverbrauch gesenkt werden, und sei es nur für die sommerliche Gartenbewässerung.

3.2.2 Empfehlungen zur Gestaltung der Verkehrsflächen

Ein Augenmerk sollte auch auf die Gestaltung der Erschließungsstraße gelegt werden. Die Neubausiedlung wird von Norden über die „Schulstraße“ erschlossen. Die Planstraße führt mit einem leicht geschwungenen Verlauf in die neue Siedlung. Nach Osten ist ein kurzer Stich vorgesehen, über den zukünftig eine Erweiterungsfläche der Siedlung erschlossen werden soll. Im Süden des geplanten Neubaugebietes zweigt von einem runden Wendeplatz ein 3 m breiter Fußweg ab, der in einem Wirtschaftsweg mündet. Im Bebauungsplan wird die Verkehrsfläche mit 7,5 m festgesetzt. Zur Minimierung der befestigten Fläche ist die Erschließung nach Möglichkeit als verkehrsberuhigte Wohnstraße vorgesehen. Dies bedeutet den Bau eines Wohnweges von 5,5 m Breite, den sich Fahrzeuge und Fußgänger teilen. In dem 2 m breiten Sei-

tenbereich der Straße können Parkplätze in Längsaufstellung sowie Grün- und Pflanzflächen vorgesehen werden. Um eine gestalterisch-funktionale Verkehrsberuhigung zu bewirken sowie zur Durchgrünung des Gebietes sind entlang der Erschließungsstraße Baumpflanzungen geplant (insgesamt 8 Straßenbäume der Artenliste 1). Durch wechselseitig angeordnete Bäume im Straßenseitenbereich wird eine umsichtige und langsame Fahrweise anregt und Teile der Verkehrsflächen beschattet. Die Pflanzbeete im Straßenseitenbereich sollten mit einer einheitlichen Gestaltung aus Straßenbäumen und Bodendeckern versehen werden. Als Baumart für derartige Standorte sind Zier-Kirsche, Feld-Ahorn oder Eberesche besonders geeignet. Sie zeichnen sich durch eine kleinere Krone mit aufrechtem Aufbau sowie durch jahreszeitlich wechselnde Blüh- bzw. Frucht- und Herbstaspekte aus. Es ist darauf zu achten, dass den Bäumen hinreichender Wurzelraum zur Verfügung gestellt wird, der mindestens die Grundrissfläche der zu erwartenden Baumkrone einnimmt. Die flächige Bepflanzung erfolgt mit Bodendeckern der Artenliste 1, wobei nicht nur Gehölze, sondern auch bewährte Staudenmischungen, wie vom Bund deutscher Staudengärtner zusammengestellte und zertifizierte Staudenmischungen (z.B. „Silbersommer“) verwendet werden können.

Im Bereich der Parkplatzfläche im Norden des Gebietes sind zur Begrünung der Anlage mindestens drei Laubbäume der Artenliste 1 zu pflanzen. Der von der Nordseite der Schulstraße nach Süden verlegte Wendeplatz ist mittels einer dichten zweireihigen Heckenpflanzung einzubinden. Dabei sind pro laufende 10 m mindestens 13 heimische Sträucher der Artenliste 3 zu pflanzen. Außerdem sind auf der Südostseite in der Heckenpflanzung drei Bäume (Hainbuche, Feld- oder Berg-Ahorn als 3mal verpflanzte Hochstämme, 14-16) zu integrieren.

Zur Eingriffsminimierung sollen die Parkplätze entlang der Erschließungsstraße sowie die Stellplatzfläche im Norden des Gebietes mit ‚Ökopflaster‘ (Rasenfugen- oder Versickerungspflaster) befestigt werden, dessen breiten Fugen bzw. Poren die Versickerung von Regenwasser zulässt. Für den festgesetzten Wendeplatz gegenüber dem Schulgelände sollte möglichst auch ein wasserdurchlässiger Pflasterbelag gewählt werden.

Der vom Wendeplatz nach Süden führende Fußweg ist in einer Breite von 1,5 m mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen. Beidseits des Weges sind blütenreiche Raine durch die Einsaat einer krautreichen Landschaftsrassenmischung zu entwickeln.

3.2.3 Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Um zu vermeiden, dass durch den stärkeren Versiegelungsgrad des Neubaugebietes gegenüber dem heutigen Zustand die Abflussspitzen in die Vorflut erhöht werden, ist im Geltungsbereich eine Regenrückhaltung vorgesehen. Diese erfolgt durch eine langgestreckte Mulde im Norden des Geltungsbereiches, die als Trockenbecken angelegt wird, damit nicht künstlich eine Amphibienwanderung in diesen Bereich angeregt wird.

Sinnvoll ist eine grünordnerische Integration des Beckens in den umgebenden Siedlungsraum, um die Errichtung eines ungepflegt erscheinenden, eingezäunten und ungenutzten „Beckens“ zu verhindern. Die Mulde soll daher naturnah als Rasenfläche mit möglichst flachen Böschungen ausgestattet werden, die mit üblichen Aufsitzmäähgeräten ohne zusätzlichen Aufwand gepflegt werden können. Mindestens 35 Sträucher der Artenliste 4 sollen in Gruppen gepflanzt eine Eingrünung bewirken, wobei die Gehölze eher auf im oberen Böschungsbereich gesetzt werden sollen. Eine Einsaat der Fläche erfolgt mit einem krautreichen Landschaftsrasen (RSM 7.1.2).

3.2.4 Gehölzartenauswahl

Die folgenden Artenlisten stellen eine Auswahl der zu verwendenden Gehölzen dar. Sie orientieren sich überwiegend an der potenziellen natürlichen Vegetation und sind um einige traditionelle Arten des ländlichen Raumes sowie um regional bewährte Obstbaumsorten erweitert.

Die angegebene Pflanzqualität bezieht sich auf die zu pflanzende Baumschulware, wobei die Angaben als Mindestwerte zu verstehen sind, weil geringere Pflanzqualitäten einen höheren Pflegeaufwand erfordern und die Funktionen und Werte für Naturhaushalt und Landschaftsbild der Pflanzung erst nach längerer Zeit hergestellt würden. Es sind nur Gehölze aus regionalen Baumschulen zu verwenden.

Artenliste 1: Gehölzauswahl für den öffentlichen Straßenraum

Pflanzqualität: Hochstamm, 3x v, STU 16-18 cm

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Aesculus carnea</i>	Rotblühende Rosskastanie
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
Bodendecker:	
<i>Lavandula angustifolia</i>	Lavendel
<i>Potentilla fruticosa</i>	Fingerstrauch
<i>Rosa in Sorten</i>	bodendeckende Rose (rot, rosa oder weiß)
<i>Spiraea bumalda</i> ‚Anthony Waterer‘	Spierstrauch
Anlage mit Stauden als Alternative:	
Bewährte Staudenzusammenstellung für öffentliche Verkehrsgrünflächen, z.B. die Mischung „Silbersonne“.	

Artenliste 2: Obstbaumauswahl

Pflanzqualität: Hochstämme, außerhalb der Kompensationsfläche auch Halbstämme zulässig, 3x v, STU 14-16 cm

Apfelbäume (Auswahl): Alkmene, Ananas-Renette, Baumanns Renette, Biesterfelder Renette, Borowinka, Cox Orange, Danziger Kantapfel, Prinzenapfel, Geheimrat Oldenburg, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Goldparmäne, Goldrenette von Blenheim, Gravensteiner, Horneburger Pfannekuchenapfel, Ingrid Marie, Jacob Fischer, Jakob Lebel, Jonagold, Kaiser Wilhelm, Kassler Renette, Klarapfel, Landsberger Renette, Maunzenapfel, Ontario, Prinz Albrecht von Preußen, Roter Boskoop, Roter Berlepsch, Roter Eiserapfel, Schöner von Nordhausen.
Birnenbäume (Auswahl): Gute Graue, Gute Luise, Gellerts Butterbirne, Köstliche aus Charneux, Nordhäuser Winterforelle, Pastorenbirne.
Kirschbäume (Auswahl): Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpel, Hedefinger Riesen, Heimanns Rubinweichsel, Morellenfeuer, Schattenmorelle.
Pflaumen-, Mirabellen- u. Zwetschenbäume (Auswahl): Hauszwetsche, Große grüne Reneklude, Wagenheimser Frühzwetsche, Mirabelle v. Nancy

Artenliste 3: Gehölzauswahl für die Anlage der Hecke im Süden, der Strauchpflanzungen entlang der östlichen Grundstücksgrenzen und zur Umgrünung der Wendepflanzenanlage an der Schulstraße

Pflanzqualität: Hochstamm, 3x v, STU 16-18 cm, Sträucher 100-125 cm

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
Sträucher	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna, C. laevigata</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes in Arten und Sorten</i>	Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum. opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Artenliste 4:

Gehölzauswahl für die Eingrünung des RRB

Pflanzqualität: verpfl. Sträucher o.B. 100-150 cm

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinera</i>	Asch-Weide
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

3.3 Ökologische Bilanzierung nach dem „Osnabrücker Modell“

Die „Eingriffsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes legt dem Verursacher eines Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf, die ökologische Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraumes vor und nach dem Eingriff insgesamt auszugleichen. Zur Erarbeitung einer Bilanz von Eingriff und Ausgleich wird landkreisweit zumeist ein vom Landkreis Göttingen ausgearbeitetes Bewertungsverfahren (WOLLENWEBER 1998, überarbeitet 2013) angewendet. Da die Bilanzierung der nördlich der Schulstraße liegenden Neubaugebiet nach dem sogenannten „Osnabrücker Modell“ berechnet wurde und ein Vergleichbarkeit erzielt werden soll, wird auch für dieses Vorhaben das Modell aus Osnabrück herangezogen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, weil sich bei der Berechnung für den Bebauungsplan Nr. 12 „Östlich der Schule II“ ein Kompensationsüberschuss von 955 Werteinheiten ergeben hat, der mit dem Kompensationsanspruch aus diesem Bebauungsplan verrechnet werden soll.

Bei der Bewertung nach dem „Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück von 2009“ werden die einzelnen Biotoptypen in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. In die höchste Kategorie 5 werden ökologisch sehr wertvolle und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen eingeordnet, die als nicht wiederherstellbar gelten (wie z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

Kategorie	0=wertlos	1=unempfindlich	2=weniger empfindlich	3=empfindlich	4=sehr empfindlich	5=extrem empfindlich
Faktor	0,0	0,1-0,5	0,6-1,5	1,6-2,5	2,5-3,5	> 3,5

Die Wertermittlung umfasst die folgenden Schritte:

1. Ermittlung des Ist-Zustandswertes durch Addition der einzelnen Biotoptypen:

$$(Fläche \times \text{Wertfaktor}) + (Fläche \times \text{Wertfaktor}) + (...) = \text{Wertzahl Ist-Zustand}$$

2. Ermittlung des Wertes des geplanten Zustandes auf gleiche Weise
3. Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

$$\text{Differenz zwischen Wertzahl des Ist-Zustandes und Wertzahl des geplanten Zustandes}$$

4. Ermittlung des Flächenbedarfs für Ersatzmaßnahmen durch Division des Kompensationsbedarfs durch die Wertzahl des Biotoptyps der Ersatzmaßnahme.

Kann der Kompensationsbedarf nicht mit einer Ersatzmaßnahme abgedeckt werden, so ist die noch erforderliche Fläche mit der Wertzahl des Biotoptypen dieser Ersatzmaßnahme wieder zu multiplizieren, um den Kompensationsrestbedarf zu ermitteln. Dieser wird dann in gleicher Weise mit der Wertzahl des Biotoptyps, der durch die nächste Ersatzmaßnahme geschaffen werden soll, dividiert, um die hierfür benötigte Fläche zu erhalten, und ggf. so fort.

Für den Bebauungsplan 16 „Südlich der Schule“ ergibt sich folgende Berechnung, wobei nur die Flächen bilanziert wurden, die überplant werden.

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes – Ist-Zustand

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes			
Biotoptyp	Fläche (m²)	WF	WE
Acker	12.602	0,8	10.082
Ziergärten, Scherrasen	1.462	1,2	1.754
Insgesamt	14.064		11.836

2. Geplanter Zustand:

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes			
Biotoptyp	Fläche (m²)	WF	WE
Erschließungsstraße und Buswendeplatz	2.064	0	0
Fuß- und Radweg (wassergebunden)	50	0,4	20
Parkplatz (gepflastert)	443	0,2	89
Überbaubare Fläche im WA-Gebiet (GRZ 0,3 von 9.070 m ²)	2.720	0	0
Teilversiegelte Fläche (50% Überschreitung der GRZ, 0,15 von 9.070 m ²)	1.361	0,2	272
Hausgärten (0,55 von 9.070 m ² minus Pflanzzone)	4.589	1,2	5.506
Pflanzzone / Heckenpflanzung	400	1,5	600
RRB	664	1,5	996
Sonstiges, naturnah gestaltetes Staugewässer	664	1,5	996
Verkehrsgrün (Strauchhecken)	311	1,5	467
Private Grünfläche / Hausgärten	1.462	1,2	1.754
Pflanzung von 11 Bäumen im Bereich der Verkehrsflächen (pro Baum 17 m ²)	(187)	1,5	281
Pflanzung von 18 Bäumen im Bereich der privaten Gärten (pro Baum 17 m ²)	(306)	1,5	459
Insgesamt	14.064		10.648

Kompensationsrechnung:

11.836 (Bestand) – 10.648 (geplanter Zustand) = 1.188 WE (Kompensationsbedarf)

Die Bilanzierung verdeutlicht, dass ein Kompensationsbedarf von 1.188 Werteeinheiten besteht, der durch eine Ersatzmaßnahme auszugleichen ist. Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 12 „Östlich der Schule II“ wurden am Nord- und Ostrand der Neubausiedlung Streuobstwiesen auf den Flurstücken 98/8 (südliche Teilfläche), 98/9 und 101/13 als Kompensationsmaßnahme festgesetzt, von denen lediglich die Fläche im Osten (Flurstück 98/9) noch nicht mit Obstbäumen bepflanzt wurde (s folgende Abbildung).

Die seinerzeit durchgeführte Bilanzierung ergab, dass durch diese Maßnahme ein Kompensationsüberschuss von 955 Werteeinheiten erzielt wurde. Dieser ermittelte Überhang aus dem Bebauungsplan Nr. 12 soll nunmehr mit dem Kompensationsbedarf des geplanten Neubaugebietes südlich der Schulstraße verrechnet werden. Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 16 soll die Bepflanzung mit Obstbäumen der Kompensationsfläche erfolgen.

Mit der Maßnahme kann der Kompensationsbedarf nicht völlig gedeckt werden. Die noch verbleibenden 233 Werteinheiten können mit der Überkompensation des Bebauungsplanes Nr. 10 „Steinberg-Ost“ ausgeglichen werden. Die Bilanzierung für diesen Bebauungsplan ergab einen Kompensationsüberschuss von 595 Werteinheiten, der für den Ausgleich herangezogen werden kann.

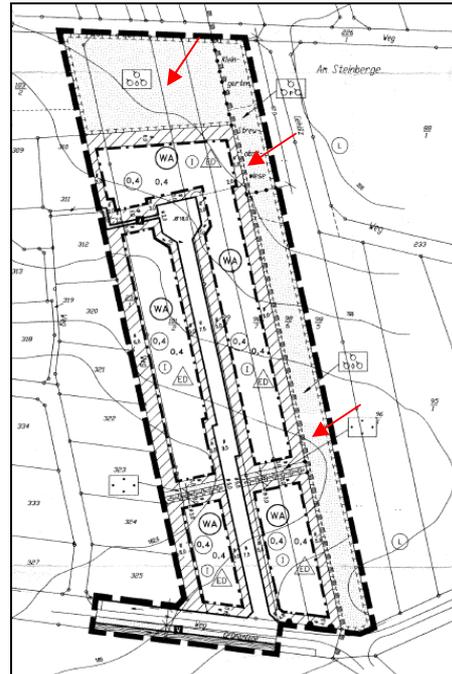


Abb. 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 12 „Östlich der Schule II“. Die angelegten Obstwiesenflächen sind mit roten Pfeilen markiert.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweis auf eventuelle Informationslücken

Die Beschreibung des Naturhaushalts und seiner Artenausstattung ist stets von Unschärfen gekennzeichnet, da die Erfassung auch eines Ökosystems von geringerer Komplexität sehr umfangreich ist. Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgten eine Biotopkartierung nach Drachenfels sowie eine avifaunistische Bestandsaufnahme und ein Feldhamsterscreening. Obwohl während der Kartiergänge keine Nester gefunden wurden, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass das Gelände zwischenzeitlich von Bodenbrütern genutzt wird. Aus diesem Grund resultiert die Festlegung, die Baufeldräumung nur in der brutfreien Zeit durchzuführen.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die Überwachung der in den Festsetzungen getroffenen grünordnerischen Maßnahmen obliegt dem Bauordnungsamt. Die Gemeinde Rhumspringe sorgt für die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Regenrückhaltebecken, Obstbaumpflanzung auf der Kompensationsfläche).

Die Pflanzmaßnahme auf der Kompensationsfläche (geplante Streuobstwiese) sollte spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen. Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen ist in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Verkehrsanlagen und des Rückhaltebeckens durchzuführen. Das Anwachsergebnis und der Pflegezustand sind fünf Jahre nach der Pflanzung zu überprüfen und ggf. ausgefallene Gehölze und Bodendecker zu ersetzen. Für die Obstbäume auf den Kompensationsflächen sind regelmäßig durchgeführte Erziehungsschnitt vorzusehen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken hat in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rhumspringe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich der Schule“ beschlossen, um am östlichen Ortsrand von Rhumspringe die Anlage einer Neubausiedlung zu ermöglichen.

Größe und Gliederung des Geltungsbereiches:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.16 „Südlich der Schule“ hat eine Gesamtgröße von ca. 1,4064 Hektar. Es sind folgende Darstellungen und Flächenanteile vorgesehen:

- Wohngebiet WA	8.670 qm
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	400 qm
- Verkehrsflächen	1.553 qm
darin enthalten ist ein Rad- und Fußweg (von ca. 50 qm)	
darin enthalten ist ein Parkplatz (von ca. 443 qm)	
darin enthalten ist eine Verkehrsgrünfläche (von ca. 311 qm)	
- Private Grünfläche - Hausgarten	1.462 qm
- Regenrückhaltebecken	664 qm

Maß der baulichen Nutzung

Die Flächen, die für eine zukünftige Bebauung vorgesehen sind, werden als „**Allgemeines Wohngebiet**“ festgesetzt. Im Gebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die **Grundflächenzahl (GRZ)** wird im gesamten Planbereich auf **0,3** festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist zulässig, wenn wasserdurchlässige Befestigungsmaterialien verwendet werden.

Als Bauweise ist die **offene Bauweise** vorgesehen und **ein Vollgeschoss** als Höchstgrenze festgesetzt.

Derzeitige Ausprägung der Flächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Siedlungsumfeld, im Übergang zur freien Landschaft. Die Erschließung läuft über die Schulstraße, auf deren Nordseite die Schule und Neubausiedlungen bestehen. Auch südwestlich des Planungsraumes wird von Siedlungsflächen geprägt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird überwiegend als Acker genutzt. Lediglich im Nordwestteil liegen Gartenflächen, die zu den Wohnhäusern mit den Nummern 26-30 an der Schulstraße gehören. Aufgrund der Bauerwartung liegen die Ackerparzellen brach. Seltene oder geschützte Tier- oder Pflanzenarten konnten im Zuge der Kartierung nicht erfasst werden.

Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Natur und Landschaft

Im Folgenden werden zunächst die möglichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter tabellarisch aufgelistet und ihnen dann mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt:

Schutzgut	Funktionen	Beeinträchtigungen	Geplante Maßnahmen
Boden	Boden als Lebensgrundlage für Menschen (Lebensmittelproduktion, Energieproduktion)	Teilverlust durch Überbauung und Umnutzung.	Verlagerung des Oberbodens auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Zuge der Bodenbörse LK Göttingen.
	Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Durch bestehende Nutzung (Landwirtschaft, Siedlung) vorbelastet; zusätzl. Belastung durch Überbauung.	Schaffung zusätzlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (südl. Heckenpflanzung, Kompensationsfläche).
	Lebensraum für Bodenorganismen	Durch Versiegelung bzw. Überbauung stark beeinträchtigt.	Beschränkung der GRZ auf 0,3. Verlagerung des Oberbodens auf landwirtschaftliche Flächen im Zuge der Bodenbörse des Landkreises Göttingen; Schaffung einer Kompensationsfläche mit alleiniger Lebensraumfunktion.
	Bestandteil des Naturhaushalts: Abflussregulierung, Grundwasserneubildung, Nähr- und Kohlenstoffspeicherung	Durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet, weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb	Einsaat u. Bepflanzung der unbefestigten Flächen in Form von Gärten und Heckenpflanzungen. Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit schweren Baufahrzeugen auf von Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen; Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- u. Kompensationsmaßnahmen).

**Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich der Schule“ – Gemeinde Rhumspringe
Seite 43**

Fortsetzung der Tabelle

Schutzgut	Funktionen	Beeinträchtigungen	Geplante Maßnahmen
Boden	Schutzfunktionen: Pufferfähigkeit für Schadstoffe, Filterfähigkeit (Trinkwasser) pH-Regulierungsfunktion	Durch bestehende Nutzung vorbelastet, weitere Belastung durch Versiegelung / Überbauung	Einsaat u. Bepflanzung der unbefestigten Flächen, Schaffung von Flächen mit alleiniger Lebensraumfunktion (Ausgleichs- u. Kompensationsmaßnahmen).
	Archiv von Natur- und Kulturgeschichte	Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine archäologischen Bodendenkmale.	Obacht bei den Bauarbeiten, Sicherung bedeutsamer Natur- und Kulturfunde gem. den gesetzlichen Regelungen.

Schutzgut	Negative Umweltauswirkung	Geplante Maßnahmen
Wasser	Erhöhung der oberflächlichen Abflüsse	Durch Verwendung durchlässiger Materialien (Schotter, Ökopflaster) Versickerung in den Gärten ermöglichen. Rückhaltung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken (Zisterne, Rigole, Teich, offener Graben.) und im Bereich des am Nordrand geplanten RRB.
	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	Minimierung der befestigten Flächen sowie Teilversiegelung von Nebenflächen. Teilweise Versickerung des Oberflächenwassers auf den Gartenflächen und im RRB
Luft / Klima	Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung von Teilflächen	Durch niedrige GRZ und Anlage von Nebenflächen in wasserdurchlässiger Bauweise minimierbar; Pflanzung von Gehölzen in den Gärten und Baumpflanzungen im Straßenbereich, am Rande der Verkehrsflächen und des RRB können die Auswirkungen minimiert werden.
Pflanzen- und Tierwelt	Entzug von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung	Schaffung von neuen Lebensräumen in den Gärten, insbesondere in geplanten Heckenpflanzungen sowie durch die geplante Kompensationsmaßnahme.
	Gefährdung von Tierarten, die durch die FFH-Richtlinie geschützt sind	Es konnten im Gebiet keine Brutplätze von gefährdeten Vogelarten erfasst werden. Feldhamsterbauten wurden im Plangebiet ebenfalls nicht gefunden. Das Baufeld ist möglichst im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar freizumachen.
Landschaft sowie Landschafts- und Ortsbild	Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes	Lage im Siedlungsumfeld mit geringer Fernwirkung. Anlehnung an vorhandene Wohnbebauung im Südwesten und Norden. Ein- und Durchgrünung des Gebietes mit Gehölzen, vornehmlich Obstbäumen, in den Gärten, Eingrünung der Verkehrsflächen und Heckenpflanzung als südlicher Abschluss geplant. Neuanlage einer Streuobstwiese in unmittelbarer Nähe zum Neubaugebiet.
Mensch, Gesundheit, Erholung	Geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Gebiet	Keine Maßnahmen notwendig, da der Bereich durch bestehende Siedlungen vorbelastet ist. Durch die Nähe zur Grundschule sollten verkehrsberuhigende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden.
Kultur- und Sachgüter	Durch das Vorhaben sind keine Konflikte mit Kultur- und Sachgütern erkennbar	Sorgfalt während der Bauarbeiten. Bei archäologischen Funden sind die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

**Im vorliegenden Fall sind folgende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –
minimierung vorgesehen:**

- M1** Da ein Vorkommen von Bodenbrütern nicht gänzlich auszuschließen ist, soll das Baufeld im Zeitraum von Oktober bis März freigemacht werden.
- M2** Begrenzung der überbaubaren Grundfläche auf 30 % des Grundstücks, entsprechend einer Grundflächenzahl von 0,3. Baurechtlich zulässige Überschreitungen für Zuwegungen und Nebenanlagen dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.
- M3** Die Parkplatzanlage an der Schulstraße ist mit einem versickerungsfähigen Pflasterbelag zu befestigen (z.B. Ökopflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine).
- M4** Der Fußweg, der zwischen dem runden Wendeplatz der Erschließungsstraße und dem im Süden verlaufenden Wirtschaftsweg geplant ist, soll mit einer wassergebundenen Decke in einer Breite von 1,5 m befestigt werden. Beidseits des Weges sind krautreiche Raine zu entwickeln.
- M5** Die maximal zulässige Abflussmenge des anfallenden Niederschlagswassers von versiegelten Flächen wird 10 l/s je Hektar begrenzt. Das darüber hinausgehende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zwischenzuspeichern, z.B. durch Gartenteiche, Leerlaufzisternen oder Mulden. Die Entwässerung von Wege und Terrassenflächen sollte nach Möglichkeit in die unbefestigten Seitenflächen erfolgen.
- M6** Entstehender Bodenaushub soll möglichst im Gelände des Bebauungsplanes eingebaut werden. Nicht verwendbarer Oberboden ist im Zuge der Bodenbörse des Landkreises Göttingen einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Wiederverwendung zuzuführen.
- M7** Um Verdichtungen des Bodens zu vermeiden, sind die von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen bei feuchten Wetterlagen nicht mit großen Baufahrzeugen zu befahren.
- M8** In der Bauphase sind alle Bodenmieten mit schnellwachsenden Leguminosen einzusäen oder mit Planen abzudecken, um der Bodenerosion vorzubeugen. Die DIN 18915 ist dabei zu beachten.
- M9** Zu Vermeidung von Staubentwicklung sind die Transportwege der Baufahrzeuge stets sauber zu halten und ggf. zu befeuchten um auf diese Weise die Baueinflüsse auf das direkt angrenzende Siedlungsgebiet möglichst gering zu halten.

- M10** Der Obstbaumbestand im Bereich der privaten Grünfläche / Hausgärten ist möglichst zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- M11** Die Möglichkeiten einer Nutzung von Geothermie und Solarenergie für Wärmeerzeugung und Energielieferung sollten ausgeschöpft werden.
- M12** Die Beleuchtung der Erschließungsstraße soll mit Leuchtmitteln erfolgen, die einen möglichst geringen UV-Anteil in der Strahlung erzeugen, um eine übermäßige Beeinträchtigung der Insektenfauna (Insektenfallen) zu minimieren.

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der unvermeidbaren Auswirkungen auf Umwelt, Naturhaushalt und Landschaftsbild geplant:

- A1** Um die neue Siedlungsfläche in die freie Landschaft einzubinden wird entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze, parallel zum Wirtschaftsweg, eine 5 m breite Pflanzzone festgesetzt, die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Insgesamt ist pro laufende 10 m dieser Zone ein Laubbaum sowie 15 Sträucher der Artenliste 3 zu verwenden, wobei die Sträucher möglichst in Gruppen zu pflanzen sind. Der Abstand zwischen den Sträuchern soll einen Wert von 1,5 m nicht überschreiten. Die Gehölze anzupflanzen, wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln und dauerhaft erhalten. Die übrige Fläche des Pflanzstreifens ist mit einem krautreichen Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen.
- A2** Pro angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche wird die Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laub- oder Obstbaumes (Listen 2 und 3) sowie von drei Sträuchern festgesetzt. Da aufgrund der geplanten Erweiterung des Gebietes in östliche Richtung keine Pflanzzone zur freien Landschaft vorgesehen ist, sollen mindestens ein Laubbaum und drei heimische Sträucher pro Grundstück in östlicher Randlage gepflanzt werden. Die gepflanzten Gehölze sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- A3** Die Wendepflanzenanlage südlich der Schulstraße ist mit einer dichten, zweireihigen Hecke zu umgrünen, in der pro laufende 10 m 13 heimische Sträucher der Artenliste 3 zu pflanzen sind. Im Bereich zwischen dem RRB und dem Platz sind zudem drei Laubbäume, wie z.B. Hainbuchen, Feld- oder Berg-Ahorn als dreimal verpflanzte Hochstämme (14-16 cm) vorzusehen. Die übrige Fläche der Verkehrsgrünfläche ist mit einem krautreichen Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen. Die gepflanzten Bäume und Sträu-

cher sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- A4** Die geplante Parkplatzfläche im Norden der Neubausiedlung ist mit drei Laubbäumen (der Artenliste 1) als 3mal verpflanzte Hochstämme (14-16 cm) zu bepflanzen. Die Erschließungsstraße ist durch die Pflanzung von 8 Laubbäumen der Artenliste 1 im Straßenseitenbereich zu begrünen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern oder einer Staudenmischung (Artenliste 1) zu gestalten. Die gepflanzten Bäume sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- A5** Das im Norden des geplanten Wohngebietes vorgesehene Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Dafür ist die Fläche mit einem krautreichen Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) einzusäen und im oberen Böschungsbereich mit mindestens 35 Sträuchern der Artenliste 4 zu begrünen.

Zur Kompensation des Eingriffs ist die Realisierung einer Maßnahme im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Östlich der Schule II“ vorgesehen. Dort wurde im Bebauungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (Flurstück 98/8), auf der die Anlage einer Streuobstwiese geplant war. Im Zuge der Eingriffsbilanzierung wurde damals ein Kompensationsüberschuss von 955 Werteeinheiten ermittelt. Daher wurde die Bepflanzung mit Obstbäumen noch nicht realisiert. Dieser Überschuss soll einen Teil der Kompensationsverpflichtung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 16 decken. Dafür muss die Fläche wie folgt angelegt und gepflegt werden:

- K1** Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist Pflanzung von 16 Obstbaumhochstämmen der Artenliste 2 auf dem 2.586 m² großen Flurstück 98/8 (Flur 2) geplant. Die gepflanzten Obstbäume sind wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Wiese ist extensiv zu nutzen, was eine Bewirtschaftung im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 15. Oktober sowie ein Verbot von stickstoffhaltigem Dünger und Gülle beinhaltet.

Mit der Maßnahme K1 lässt sich der Kompensationsbedarf nicht völlig abdecken. Die noch verbleibenden 233 Werteeinheiten können mit der Überkompensation des Bebauungsplanes Nr. 10 „Steinberg-Ost“ ausgeglichen werden. Die Bilanzierung für diesen Bebauungsplan ergab einen Kompensationsüberschuss von 595 Werteeinheiten, der für den Ausgleich herangezogen werden kann.

Maßnahmen der Überwachung:

Die Überwachung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen obliegt dem Bauordnungsamt. Die Gemeinde sorgt hingegen für die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen im Bereich der Straße, des Parkplatzes, des Regenrückhaltebeckens sowie auf der Kompensationsfläche (Streuobstwiese auf dem Flurstück 98/8). Sie ist auch für die dauerhafte Pflege der Pflanzmaßnahmen im öffentlichen Raum zuständig.

Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen auf der Kompensationsfläche sollte spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen. Die übrigen Bepflanzungsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach der Herstellung der baulichen Anlagen, sowohl auf den privaten wie auch auf den öffentlichen Flächen, durchzuführen. Das Anwachsergebnis und der Pflegezustand sind fünf Jahre nach der Pflanzung zu überprüfen. Außerdem ist eine dauerhafte Pflege der Pflanzbereiche vorzunehmen, bei der auch ausgefallene Gehölze zu ersetzen sind.

6. Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.- 1474).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Landkreis Göttingen (Hrsg.) (1998): "Landschaftsrahmenplan", Göttingen

Landkreis Göttingen, 2010: Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Göttingen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkarten, Hydrologie, Wasserschutzgebiete.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003, Nds. GVBl. S. 39.

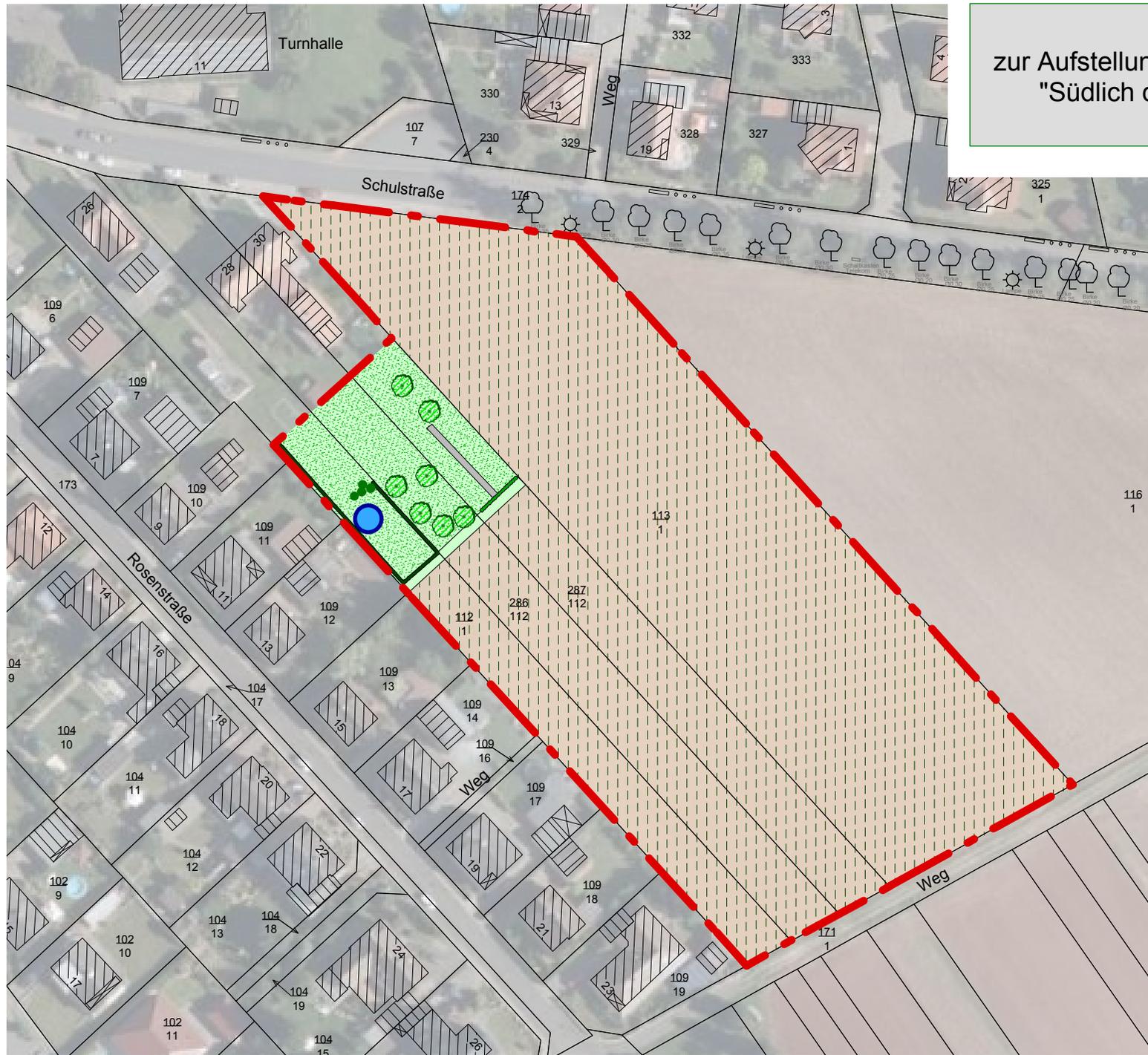
OBERDORFER, E. (1990): Exkursionsflora. 8. Auflage, Stuttgart.

BÜRO KELLER FÜR STÄDTISCHE PLANUNG (2018): Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Südlich der Schule“ in Rhumspringe.

WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - in: STUBBE, M. & STUBBE, A. (1998) (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. – Wiss. Beitr. MLU Halle-Wittenberg: 259 - 276;

WOLLENWEBER, I. (1998, überarbeitete Version von 2013): Ökokonto-Kompensationsmodelle zur Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen für den Landkreis Göttingen. Hrsg. Landkreis Göttingen.

Umweltbericht
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16
"Südlich der Schule" in Rhumspringe
- Bestandsplan -



LEGENDE

- Grenze des Untersuchungsraumes
- Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)
- Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)
- Artenreicher Scherrasen (GRR)
- Betonierter Weg (OVWa)
- Obstbaum (HEB)
- Nadelgehölzhecke (BZH)
- Hecke aus Beerensträuchern (BZE)
- Ziergebüsch (BZN)
- Gartenpool

 Schildweg 21 • D-37085 Göttingen
Tel. (0551) 59 349
Fax (0551) 59 357
buero@dr-schwahn.de
www.dr-schwahn.de

Umweltbericht
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16
"Südlich der Schule" in Rhumspringe
- Bestandsplan -

Blatt	Maßstab 1 : 1.250		Bearbeiter(in) M. Ries Dr. C. Schwahn	Datum Juni 2018
-------	----------------------	---	---	--------------------

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Südlich der Schule" in Rhumspringe - Maßnahmenplan -



Gestaltung des Wendeplatzes
- Einsatz der 5 m breiten Pflanz zone mit einem krautreichen Landschaftsrasen;
- Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke (13 Sträucher der Artenliste 3 pro 10 laufende Meter). Pflanzung von drei Bäumen im Süden der Zone (Hainbuche, Feld- oder Berg-Ahorn).

Gestaltung des RRB
- Einsatz mit einem krautreichen Landschaftsrasen;
- Pflanzung von Strauchgruppen (35 Sträucher der Artenliste 4).

Begrünung des Parkplatzes
- Pflanzung von drei Laubbäumen.

Begrünung der Wohngrundstücke
- Pflanzung eines heimischen Laubbaumes (Artenlisten 2 u. 3) sowie von drei heimischen Sträuchern pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche. Mindestens ein Baum und drei Sträucher sind davon an der östlichen Grundstücksgrenze zu setzen.

Begrünung der Wohngrundstücke
- Pflanzung eines standortgerechten Laubbaumes (Artenliste 2 u. 3) pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche, wobei mindestens ein Obstbaum auf jedem Grundstück zu pflanzen ist.

Begrünung des Straßenraumes
- Pflanzung von 8 Laubbäumen in Pflanzbeeten mit Bodendeckern oder Stauden (Artenliste 1).

Eingrünung des Gebietes im Südosten
- Einsatz des 5 m breiten Streifens mit einem krautreichen Landschaftsrasen;
- Pflanzung von einem Laubbaum und 15 Sträucher (Artenliste 3) pro laufende 10 m.

LEGENDE

- Grenze des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (Einsatz mit einem krautreichen Landschaftsrasen, RSM 7.2.1)
- Regenrückhaltebecken
- Private Grünfläche / Hausgärten
- Straßenverkehrsfläche u. Wendeplatz
- Parkplatz
- Wassergebundener Weg (1,5 m breit)
- Pflanzung eines Laubbaumes (Standort variabel)
- Strauchpflanzung in Gruppen
- Anlage einer zweireihigen Strauch-Baumhecke
- Vorhandener, nach Möglichkeit zu erhaltender Obstbaum

Schildweg 21 • D-37085 Göttingen
Tel. (0551) 59 349
Fax (0551) 59 357
buero@dr-schwahn.de
www.dr-schwahn.de

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Südlich der Schule" in Rhumspringe - Maßnahmenplan -

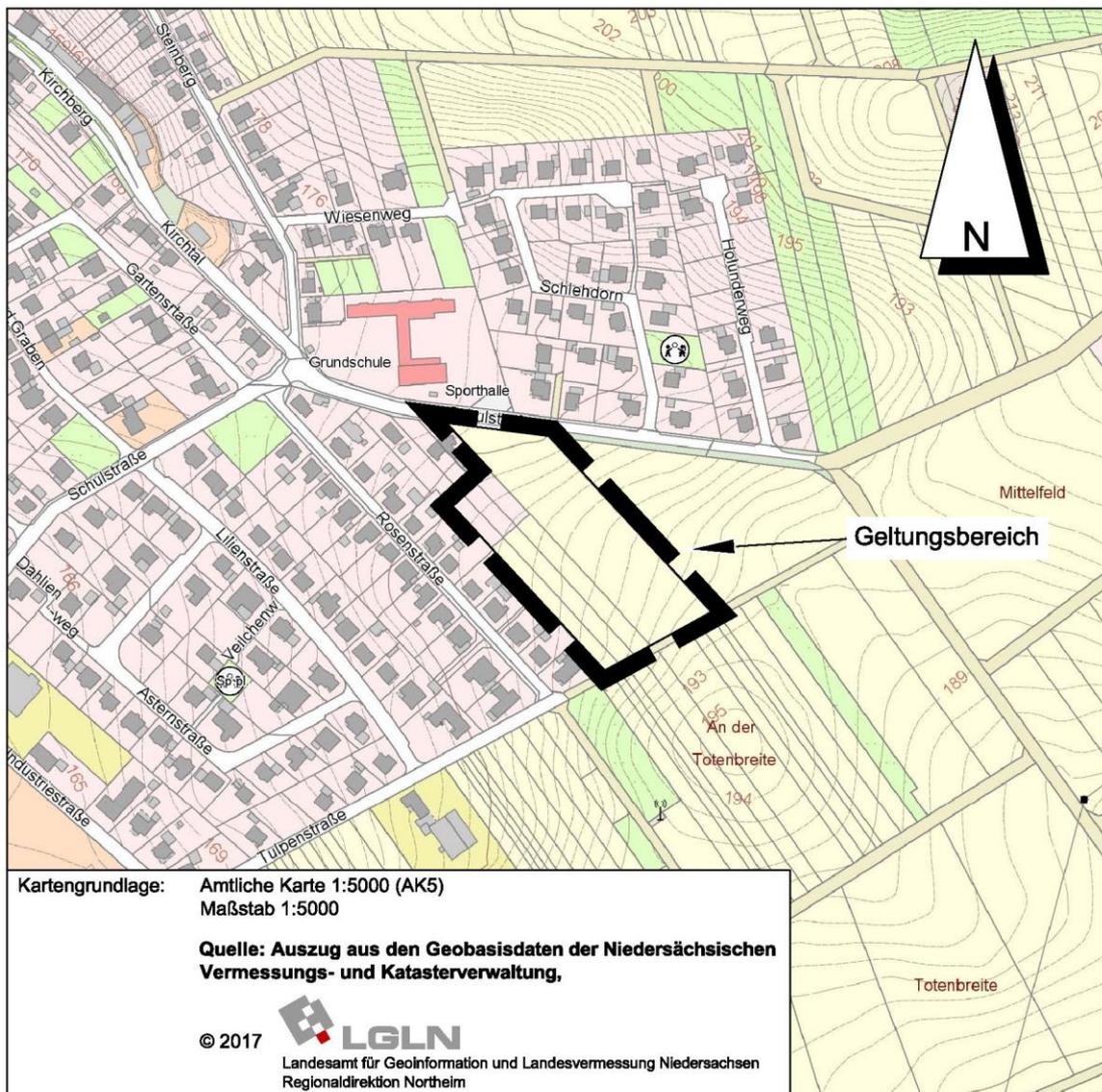
Blatt	Maßstab 1 : 1.250		Bearbeiter(in) M. Ries Dr. C. Schwahn	Datum Sept. 2018
-------	----------------------	--	---	---------------------

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 a BauGB

GEMEINDE RHUMSPRINE

BEBAUUNGSPLAN NR.16 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT „SÜDLICH DER SCHULE“



1. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Aufgrund der Nachfrage nach Baugrundstücken sieht sich die Gemeinde Rhumspringe veranlasst, den vorliegenden Bebauungsplanbereich für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie es der Nachbarschaft entspricht. Damit kann in diesem Umfeld eine angemessene Nutzbarkeit des Gebietes zugelassen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung ermöglicht eine flächensparende Bebauung, die den örtlich benachbart vorhandenen Baustrukturen entspricht.

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, die im Wohngebiet auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt wird, um eine durchgrünbare optische Durchlässigkeit der Bebauung zu schaffen. Direkt an der Verkehrsfläche sollen keine Hochbauten wie Garagen und Carports errichtet werden, um eine optische Verengung des öffentlichen Straßenraumes zu vermeiden.

Die Baugrenzen können mit dem Mindestabstand von 3 m zu Gebietsgrenzen großzügig gehalten werden, wobei zur Gestaltung des Ortsrandes im Übergang zur freien Landschaft eine randliche Eingrünung im Süden des Plangebietes zu berücksichtigen ist. Nach Osten ist eine zukünftige Erweiterung, so dass hier keine randliche Eingrünung zu berücksichtigen ist.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt von Norden von der Schulstraße aus.

Nach Süden wird ein Fußweg vorgesehen, über den die freie Landschaft erreicht werden kann. Im Notfall kann dieser Weg von Rettungsfahrzeugen genutzt werden, falls die Zufahrtsstraße blockiert sein sollte.

Nach Osten wird die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte zukünftige Erweiterung des Baugebietes ermöglicht, indem eine entsprechend Zufahrtsmöglichkeit freigehalten wird.

An der Schulstraße wird ein Wendeplatz für den Busverkehr vorgesehen, da der bisherige Platz nördlich der Straße zukünftig mit in die Freiflächen der dortigen Schule und des geplanten Kindergartens einbezogen werden soll. Für deren Bedarf dient auch die Parkplatzfläche an der Schulstraße.

Buslinien verbinden von der Schule aus Rhumspringe mit Rüdershausen, Wollershausen, Herzberg und Duderstadt.

Der Landkreis Göttingen weist darauf hin, dass die Gemeindestraße „Schulstraße“ ein untergeordneter Bestandteil des Radroutennetzes, aber nicht unmittelbar von der Planung betroffen sei. Es regt an, dass der nach Süden aus dem Plangebiet herauslaufende Geh- und Radweg ausreichend breit sei, so dass Gegenverkehr sicher möglich sei, und dass Radfahrer mit Anhängern auch ausreichend Platz haben. Außerdem werde bei der Realisierung angeregt, dass eine Durchfahrt mit Pollern unterbunden werde. Die eingetragene Gesamtbreite von 3,00 m werde als ausreichend erachtet.

Die grünbezogenen Festsetzungen ergeben sich aus den Vorschlägen des Umweltberichts, der einen gesonderten Teil dieser Begründung darstellt. Vorgeschlagene Maßnahmen, die nach dem Planungsrecht nicht festgesetzt werden können, werden dementsprechend nicht Bestandteil der Festsetzungen.

Grundsätzlich wird vom Landkreis Göttingen angeführt, dass Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes von den Bewohnern nur wenig akzeptiert werden. Dies führe dazu, dass Bäume und Sträucher unzureichend zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Es sollten nur noch Kompensationsmaßnahmen mit Aussicht auf nachhaltige Entwicklung z.B. bei ausreichend vorhandenem Platz im öffentlichen Raum durchgeführt werden. Maßnahmen auf

oder nahe an Privatgrundstücken sollten dort nicht mehr gefordert und äquivalent in entsprechend vergrößerte Pflanzflächen an die Ränder der Baugebiete in die Zuständigkeit der Gemeinde gelegt werden. Es gäbe weniger Kompensations- und Kontrolldefizite sowie Konflikte der Bürger untereinander und mit den Behörden. Dieser Anmerkung wird im Grundsatz gefolgt. In vielen Neubaugebieten werden die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Hier ist die Bauaufsichtsbehörde gefragt, die die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu überwachen hat. Aus landschaftspflegerischer Sicht wird es trotz der Schwierigkeiten als sinnvoll beurteilt, innerhalb der Neubauf Flächen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, um die Gebiete einzugrünen und in das landschaftliche Umfeld einzubinden. Da die Gärten einen Großteil der Freiflächen in einem Wohngebiet ausmachen, tragen die grünordnerischen Maßnahmen wesentlich zur Ökologie und Landschaftsbild bei.

Der Landkreis Göttingen hat angeregt, auf eine pauschale Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen auf den jeweiligen Grundstückseigentümer zu verzichten. Dies sollte nur für die textliche Festsetzung 3. erfolgen, weil die Umsetzung der Maßnahmen durch private Grundstückseigentümer unzureichend, bisweilen gar nicht erfolge. Eine Kontrolle und Nachbesserung erfolge erfahrungsgemäß meist nicht. Dennoch will die Gemeinde Rhumspringe auf das Ziel eine Ortsrandeingrünung nicht verzichten. Die Zuordnung wird aus notwendig erachtet, um die Maßnahme als Ausgleich für Eingriffe zu definieren und entsprechend durchzusetzen. Für die Durchsetzung ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, die ihrerseits aber auf Zuarbeit der Gemeinde angewiesen ist.

Der Bedarf an einem zusätzlichen Spielplatz wird nicht gesehen.

Im Nordwesten des Planbereichs wird eine private Grünfläche für Hausgärten vorgesehen, deren Bestand über diesen Bebauungsplan gesichert werden soll. Eine Bebauung ist hier durch die Eigentümer nicht erwünscht. Der Anregung des Landkreises, für eventuelle spätere Baugenehmigungsverfahren in den privaten Grünflächen – Hausgärten mittels textlicher Festsetzung klarzustellen, welche Nutzungen hier zulässig sind - gegebenenfalls mit maximalen Größenangaben (z.B. für Gartenhäuser), wird nur bedingt gefolgt. Nach der Kommentierung können in Grünflächen bauliche Anlagen zulässig sein, wenn sie der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen und der Grünfunktion untergeordnet sind. Die möglichen baulichen Nutzungen in einem Hausgarten können so vielfältig sein, dass sie unmöglich alle einzeln in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können. Allerdings wird der Anregung insoweit gefolgt werden, dass Gartenhäuser in ihrer maximalen Größe, hier 12 m² (= halbe Kleingartenhüttengröße) begrenzt werden, um deutlich zu machen, was hier möglich sein soll.

Durch die Örtliche Bauvorschrift soll erreicht werden, dass die Dachlandschaft zumindest der Hauptgebäude in dem neuen Baugebiet der gebauten Umgebung angepasst wird, um ein „ruhiges“, homogen wirkendes Erscheinungsbild des Ortsrandes im Übergang zur freien Landschaft zu schaffen. Bestimmte kleinere Gebäude oder Gebäudeteile sind von den Bestimmungen ausgenommen, weil eine entsprechende Festsetzung für sie unangemessen wäre. Gebäudeteile, zum Beispiel Dachgauben, die mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, müssen die vorgeschriebene Dachneigung einhalten.

Einfriedungen sollen zum zukünftigen südlichen Ortsrand hin als Maschendraht- oder Knotengeflechtzäune transparent sein, weil das Ziel einer Ortsrandbegrünung durch ansonsten zulässige bis zu 2,00 m hohe massive Grenzmauern unterlaufen werden könnte.

Freileitungen werden ausgeschlossen, weil sie neben Gebäuden und Anpflanzungen ein drittes gestaltendes Element in der dritten Dimension wären, die das Ortsbild beeinträchtigen und damit den städtebaulichen Zielen einer ortsangepassten Bebauung und Nutzung entgegenwirken würden.

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes kann sichergestellt werden.

Das im Baugebiet selbst anfallende Oberflächenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken so beseitigt, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut auch zu Spitzenzeiten ausgeschlossen werden kann.

Der Landkreis Göttingen macht deutlich, dass bei einer Bebauung eine mögliche Inanspruchnahme von Gewässern III. Ordnung (Straßen- und Wegeseitengräben) im Rahmen eines wasserbehördlichen Verfahrens hinsichtlich eines Gewässerausbaus berücksichtigt werden müsse.

Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH weist darauf hin dass nach den ihr vorliegenden Unterlagen die Höhenlage des auszuweisenden Gebietes in dem südöstlichen Bereich 190 m ü. NN betrage. Ab dieser Höhenlage könne es in Zeiten, in denen der Trinkwasserverbrauch sehr hoch ist, zu Druckschwankungen kommen. Darüber hinaus könne eine Ruhedruckunterschreitung < 2,5 bar nicht ausgeschlossen werden.

Angrenzend an den Planungsbereich befinden laut Harz Energie Netz GmbH verschiedene Strom- und Gas-Versorgungsanlagen in den öffentlichen Straßenbereichen, die der Versorgung des Ortsbereiches dienen. Der Bestand der Leitungen müsse weiterhin gesichert bleiben. Die Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden. Es wird auch auf den Bestand eines Kabelverteilerschranks und auf Anlagen der Straßenbeleuchtung hingewiesen, welche sich im Bereich des künftigen Parkplatzes befinden Diese Anlagen müssen ebenfalls im Bestand gesichert bleiben. Sollten in diesem Bereich bauliche Maßnahmen zur Anlage des Parkplatzes vorgesehen werden, wird um frühzeitige Abstimmung im Vorfeld gebeten. Im Gasbereich können neu geplante Grundstücke bei Bedarf angeschlossen werden, sofern eine Wirtschaftlichkeit vorliege. Aus Sicht der Gemeinde kann nicht ausgeschlossen werden, dass Versorgungsanlagen zur Durchführung der städtebaulichen Planung aus dem bisherigen Standort verlegt werden müssen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,4064 ha.

2. Anregungen während des Verfahrens und die Abwägung dazu

Anregungen gemäß § 4 (1) und § 3 (1) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Avacon Netz GmbH Salzgitter

Anregung: Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen. Versorgungsleitungen im Planbereich sind nicht bekannt.

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Anregung: Gegen die Aufstellung des B - Planes Nr. 16 werden seitens der EEW grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin dass, lt. den uns vorliegenden Unterlagen, die Höhenlage des auszuweisenden Gebietes in dem Südöstlichen Bereich 190 m ü. NN beträgt. Ab dieser Höhenlage kann es in Zeiten in denen der Trinkwasserverbrauch sehr hoch ist, zu Druckschwankungen kommen. Darüber hinaus kann eine Ruhedruckunterschreitung < 2,5 bar nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten um Beachtung. Weiterhin bitten wir um Mitteilung, wann mit der Erschließung des gepl. Baugebietes zu rechnen ist.

Abwägung: Das wird in der Begründung so dargestellt und ist in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Harz Energie Netz GmbH

Anregung: Wir danken für die Zusendung der genannten Bauleitplanung. Nachstehend unsere Anregungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Strom- und Gasversorgung

Angrenzend an den Planungsbereich befinden sich verschiedene Strom- und Gas-Versorgungsanlagen in den öffentlichen Straßenbereichen, die der Versorgung des Ortsbereiches dienen. Der Bestand der Leitungen muss weiterhin gesichert bleiben. Die Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzeln überpflanzt werden. Wir möchten auch auf den Bestand eines Kabelverteilerschranks und auf Anlagen der Straßenbeleuchtung hinweisen, welche sich im Bereich des künftigen Parkplatzes befinden. Diese Anlagen müssen ebenfalls im Bestand gesichert bleiben. Sollten in diesem Bereich bauliche Maßnahmen zur Anlage des Parkplatzes vorgesehen werden, bitten wir um frühzeitige Abstimmung im Vorfeld.

Im Gasbereich können neu geplante Grundstücke bei Bedarf angeschlossen werden, sofern eine Wirtschaftlichkeit vorliegt. Gern unterbreiten wir entsprechende Angebote. Wir bitten darum, uns ggf. frühzeitig in die weiteren Planungen einzubeziehen. Die Bestandspläne legen wir Ihnen für Planungszwecke bei. Tätige Firmen erhalten aus rechtlichen Gründen eine separate Bestandsauskunft.

Gern sind die Netzmeister Herr Barke (Tel. 05522 /503 9249 - Strom) und Herr Müller (Tel. 05524 / 850637 — Gas) bei Fragen für Sie da.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen und ist in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass Versorgungsanlagen aus dem bisherigen Standort verlegt werden müssen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Anregung: Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir merken an, dass die Anlage von Flächen zur Regenwasserrückhaltung i.d.R. einen flächenhaften Bodenabtrag bedeutet. Ein Bodenabtrag stellt für das Schutzgut einen erheblichen Funktionsverlust dar. Im Zuge der Durchführung von Maßnahmen zur Eingriffsregelung empfehlen wir daher, diese Beeinträchtigung in die Berechnungen des Kompensationsbedarfes zu integrieren.

Abwägung: Das geplante RRB geht mit 1,5 Werteinheiten ohnehin nicht hoch in die Bilanzierung ein. Der abgetragene Boden wird einer Wiederverwendung im Zuge der Bodenbörse des LK zugeführt.

Anregung: Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich der Planungsfläche stehen in größerer Tiefe lösliche Gesteine des Zechsteins (Kalkstein, Dolomitstein, Gipsstein) an. Durch Auslaugungsprozesse (irreguläre Auslaugung) sind lokale Verkarstungserscheinungen möglich. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstrzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 1,5 km Entfernung bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt in der Begründung dargestellt.

Landkreis Göttingen

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Fachbereich Bauen, Städtebau

Anregung zur Planzeichenerklärung: Das Zeichen für „Öffentliche Parkfläche“ (P) fehlt.

Abwägung: Das Planzeichen für öffentliche Parkfläche wird in der Planzeichenerklärung dargestellt.

Anregung: Bei dem festgesetzten Verkehrsgrün handelt es sich um eine Grünfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsgrün öffentlich. Dies ist zu ändern bzw. zu ergänzen.

Abwägung: Dieser Anregung wird gefolgt.

Anregung zur Textlichen Festsetzung Nr. 8: Laut Festsetzung darf der Anteil nicht heimischer Straucharten 25 % nicht überschreiten. Die Kennzeichnung mit * fehlt in den Artenlisten.

Abwägung: Diesem Hinweis wird gefolgt.

Anregung zur Festsetzung „Hausgärten - privat“: Für eventuelle spätere Baugenehmigungsverfahren in dem so festgesetzten Bereich sollte mittels textlicher Festsetzung klargestellt werden, welche Nutzungen hier zulässig sind - gegebenenfalls mit maximalen Größenangaben (z.B. für Gartenhäuser).

Abwägung: Nach der Kommentierung können in Grünflächen bauliche Anlagen zulässig sein, wenn sie der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen und der Grünfunktion untergeordnet sind. Die möglichen baulichen Nutzungen in einem Hausgarten können so vielfältig sein, dass sie unmöglich alle einzeln in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können. Allerdings kann der Anregung insoweit gefolgt werden, dass Gartenhäuser in ihrer maximalen Größe, hier 12 m² (= halbe Kleingartenhüttengröße) begrenzt werden, um deutlich zu machen, was hier möglich sein soll.

Anregung zum Umweltbericht Seite 11 Flächennutzungsplan: Der Kartenausschnitt gibt nicht den aktuellen Stand des Flächennutzungsplans wieder - ebenso ist der dazu gehörige Text nicht korrekt: Der im Osten an das zu überplanende Gebiet anschließende Bereich wurde mit der 32. Änderung des FNP als Wohnbaufläche dargestellt, sodass hier nicht mehr eine landwirtschaftlich zu nutzende Fläche dargestellt ist, sondern vielmehr die geplante Erweiterungsfläche des jetzt überplanten Bereichs.

Abwägung: Der Hinweis wird beachtet und im Umweltbericht berücksichtigt.

Anregung Kreisstraßen und Radverkehr: Der Untersuchungsraum schließt an die Gemeindestraße „Schulstraße“ an. Diese ist ein untergeordneter Bestandteil des Radroutennetzes und ist nicht unmittelbar von der Planung betroffen. Hierzu gibt es keine Hinweise. Es wird angeregt, dass der nach Süden aus dem Untersuchungsraum herauslaufende Geh- und Radweg ausreichend breit ist, so dass Gegenverkehr sicher möglich ist und dass Radfahrer mit Anhängern auch ausreichend Platz haben. Außerdem wird bei der Realisierung angeregt, dass eine Durchfahrt mit Pollern unterbunden wird. Die eingetragene Gesamtbreite von 3,00 m wird als ausreichend erachtet.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Die Funktion der Schulstraße für den Radverkehr wird in der Begründung dargestellt.

Anregung Bauordnung zu § 2 der ÖBV - Dachneigung: Es ist klarzustellen, ob die dort genannte 1/3 - Regelung nur für „andere vortretende Gebäudeteile“ gilt oder auch für die zuvor genannten Eingangsüberdachungen und sonstigen Vorbauten.

Abwägung: Dem wird so gefolgt.

Anregung: Es wird darauf hingewiesen, dass nach dieser Vorschrift beispielsweise Dachgauben, die mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, die vorgeschriebene Dachneigung einhalten müssen.

Abwägung: Das ist so richtig.

Anregung Fachbereich Umwelt, Naturschutzbehörde, Naturschutz allgemein, Einwände: Textliche Festsetzung 4: Innerhalb der südöstlichen Pflanzfläche sollten an Stelle der Obstbäume heimische, standortgerechte Bäume II. Größenordnung gepflanzt werden. Die Ziersträucher sollten durch heimische, standortgerechte Straucharten ersetzt werden. Begründung: Obstbäume haben eine geringere Alterserwartung, sind empfindlicher als heimische Laubbaumarten und werden oft nur unzureichend gepflegt. Sie bleiben kleiner und haben eine geringere ökologische Wertigkeit.

Abwägung: Dem Hinweis wird entsprochen und im Bericht und der Karte geändert.

Anregung Umweltbericht Punkt 3.2., Ziff. 2 und 3: Die Forderung, dass pro Grundstück nach Osten jeweils ein Baum und eine Laubholzhecke anzupflanzen sind, sollte textlich und zeichnerisch festgesetzt werden. Begründung: Das Baugebiet wird so nach Osten in einem Mindestmaß in die Landschaft eingebunden. Bei einer späteren Erweiterung dient die Pflanzung einer inneren Durchgrünung und ökologischen Vernetzung.

Abwägung: Die Forderung wird nicht aufrechterhalten, da nach Osten das Baugebiet entsprechende Flächennutzungsplanung mittelfristig erweitert werden soll, so dass hier kein neuer Ortsrand ausgebildet und eingegrünt werden muss.

Anregung: Die Bepflanzung der Wendeplatzanlage sollte textlich und zeichnerisch festgesetzt werden. Begründung: Die Bepflanzung trägt zum ökologischen Ausgleich bei.

Abwägung: Der Hinweis wird beachtet.

Anregung Textliche Festsetzung 3: Es wird die Anpflanzung mindestens eines heimischen Laubbaumes und mindestens eines Obstbaumes gefordert. Die Formulierung ist missverständlich. Es sollte aus den o.g. Gründen die Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes festgesetzt werden. Begründung: Durch die eindeutige Festsetzung der Pflanzung des Laubbaumes wird ein nachhaltiger ökologischer Ausgleich ermöglicht.

Abwägung: Die Formulierung der Festsetzung wird geändert.

Anregung Textliche Festsetzung 8: Die pauschale Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen auf den jeweiligen Grundstückseigentümer sollte nicht erfolgen. Dies sollte nur für die textliche Festsetzung 3. erfolgen. Begründung: Die Umsetzung der Maßnahmen durch private Grundstückseigentümer erfolgt unzureichend, bisweilen gar nicht. Eine Kontrolle und Nachbesserung erfolgt erfahrungsgemäß meist nicht.

Abwägung: Dennoch soll auf das Ziel einer Ortsrandeingrünung nicht verzichtet werden. Die Zuordnung wird aus notwendig erachtet, um die Maßnahme als Ausgleich für Eingriffe zu definieren und entsprechend durchzusetzen. Für die Durchsetzung ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, die ihrerseits aber auf Zuarbeit der Gemeinde angewiesen ist.

Anregung Artenliste 1: Rotdorn, Apfeldorn und Walnuss sollten aus der Liste entfernt werden. Begründung: Die Crataegusarten sind zu klein und schwachwachsend und als Ausgleich nicht anrechenbar. Die Walnuss ist als Straßenbaum schlecht geeignet wegen des ausladenden Wuchses, des Frucht- und Blattfalles.

Abwägung: Der Hinweis wird beachtet.

Anregung Textliche Festsetzungen 2 -7: Die Sätze zu den Umsetzungen der Anpflanzungen wie ... anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen " sind wie folgt zu ergänzen: ...anzupflanzen, wirksam gegen Beschädigungen zu schützen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu entwickeln, dauerhaft erhalten...Begründung: Häufig werden Bäume und andere Gehölze in Wohn- und Gewerbegebieten unsachgemäß gekappt und zurückgeschnitten, sobald sie ihre angestrebte ökologische und landschaftsbildgestaltende Funktion erreichen. Dabei berufen sich die Grundstückseigentümer darauf, dass sie die Bäume rechtmäßig gepflanzt und erhalten haben. Obwohl gekappte Bäume weiterhin leben, gelten sie in Fachkreisen als Totschaden, da sie statisch ungünstig weiterwachsen und ihre Vitalität durch Infektion der

Schnittwunden langfristig eingeschränkt ist. Es ist sicherzustellen, dass aus gepflanzten Bäumen auch wirkliche Bäume werden.

Abwägung: Die gewünschten Änderungen werden aufgenommen.

Anregung Grundsätzliche Anregung: Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Baugebietes von den Bewohnern nur wenig akzeptiert. Dies führt dazu, dass Bäume und Sträucher unzureichend zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Es sollten nur noch Kompensationsmaßnahmen mit Aussicht auf nachhaltige Entwicklung z.B. bei ausreichend vorhandenem Platz im öffentlichen Raum durchgeführt werden. Maßnahmen auf oder nahe an Privatgrundstücken sollten dort nicht mehr gefordert und äquivalent in entsprechend vergrößerte Pflanzflächen an die Ränder der Baugebiete in die Zuständigkeit der Gemeinde gelegt werden. Es gäbe weniger Kompensations- und Kontrolldefizite sowie Konflikte der Bürger untereinander und mit den Behörden.

Abwägung: Diese Anmerkung ist richtig. In vielen Neubaugebieten werden die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Hier ist die Bauaufsichtsbehörde gefragt, die die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu überwachen hat. Aus landschaftspflegerischer Sicht halten wir es trotz der Schwierigkeiten für sinnvoll, innerhalb der Neubauflächen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, um die Gebiete einzugrünen und in das landschaftliche Umfeld einzubinden. Da die Gärten einen Großteil der Freiflächen in einem Wohngebiet ausmachen, tragen die grünordnerischen Maßnahmen wesentlich zur Ökologie und Landschaftsbild bei.

Anregung Wasserbehörde, Wasserwirtschaft: Folgende textliche Festsetzung ist zu ergänzen: Für die Entwässerung künftiger Dachflächen und versiegelter Flächen auf dem Gelände ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Erhöhung der Menge des abfließenden Oberflächenwassers kommt. Der Abfluss künftiger Dachflächen und versiegelter Flächen ist auf 10 l/s je ha zu begrenzen.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt.

Anregung Hinweis: Bei einer Bebauung muss eine mögliche Inanspruchnahme von Gewässern III. Ordnung (Straßen- und Wegeseitengraben) im Rahmen eines wasserbehördlichen Verfahrens hinsichtlich eines Gewässerausbaus berücksichtigt werden.

Abwägung: Das wird in der Begründung so dargestellt und ist in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Anregung Abfallbehörde: Bitte beiliegendes Hinweisblatt beachten.

Abfallrechtliche Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen

Beim Befahren der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen entstehen regelmäßige Belastungen. Daher sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht folgende Anforderungen erforderlich: Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z.B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z.B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06-) sind hierbei zu beachten. Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen. Dieser Platz sollte im Bereich der Einmündung in die nächste für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Abwägung: Das ist in der Erschließungsplanung so zu berücksichtigen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anregung: Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Abwägung: Das betrifft nicht die Planinhalte.

Anregungen gemäß § 4 (2) / 3 (2) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Abwasserverband Eller-Rhume

Anregung: Zum o.g. Bebauungsplan werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung seitens des Verbandes keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Für die Verlegung des öffentlichen Schmutzwasserkanals in dem Planbereich sind die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt des Verbandes für 2019 eingeplant.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen.

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH

Anregung: Wir beziehen uns auf ihr Schreiben vom 12.11.2018 zum B-Plan Nr. 16 und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.08.2018. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Schreiben vom 21.08.2018

Gegen die Aufstellung des B - Planes Nr. 16 werden seitens der EEW grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin das, lt. den uns vorliegenden Unterlagen, die Höhenlage des auszuweisenden Gebietes in dem Südöstlichen Bereich ~190 m ü. NN beträgt. Ab dieser Höhenlage kann es in Zeiten in denen der Trinkwasserverbrauch sehr hoch ist, zu Druckschwankungen kommen. Darüber hinaus kann eine Ruhedruckunterschreitung <2,5 bar nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten um Beachtung. Weiterhin bitten wir um Mitteilung, wann mit der Erschließung des gepl. Baugebietes zu rechnen ist. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Abwägung: Hierzu hat bereits zum Auslegungsbeschluss eine Abwägung stattgefunden; die Begründung ist entsprechend ergänzt worden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Anregung: Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir betonen noch einmal den Inhalt unserer Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung (L68505-0301-2018-0818 vom 10.08.2018) und weisen auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bei der Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens hin. Im Zuge der Durchführung von Maßnahmen zur Eingriffsregelung empfehlen wir daher, diese Beeinträchtigung in die Berechnungen des Kompensationsbedarfes zu integrieren.

Schreiben vom 10.8.2018

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wir merken an, dass die Anlage von Flächen zur Regenwasserrückhaltung i.d.R. einen flächenhaften Bodenabtrag bedeutet. Ein Bodenabtrag stellt für das Schutzgut einen erheblichen Funktionsverlust dar. Im Zuge der Durchführung von Maßnahmen zur Eingriffsregelung empfehlen wir daher, diese Beeinträchtigung in die Berechnungen des Kompensationsbedarfes zu integrieren.

Abwägung: Das geplante RRB geht mit 1,5 Werteinheiten ohnehin nicht hoch in die Bilanzierung ein. Der abgetragene Boden wird einer Wiederverwendung im Zuge der Bodenbörse des LK zugeführt.

Anregung: Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 10.08.2018 (Zeichen: L 3.3- L68505-03_01-2018-0818-Möh) zum Bebauungsplan gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Schreiben vom 10.8.2018

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich der Planungsfläche stehen in größerer Tiefe lösliche Gesteine des Zechsteins (Kalkstein, Dolomitstein, Gipsstein) an. Durch Auslaugungsprozesse (irreguläre Auslaugung) sind lokale Verkarstungserscheinungen möglich. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 1,5 km Entfernung bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Abwägung: Das wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt in der Begründung dargestellt.

Landkreis Göttingen

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.a. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:

Anregung Fachbereich Umwelt Abfallbehörde: Das anliegende Hinweisblatt ist zu beachten. Abfallrechtliche Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen
Beim Befahren der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen entstehen regelmäßige Belastungen. Daher sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht folgende Anforderungen erforderlich: Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z.B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z.B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAST 06-) sind hierbei zu beachten. Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen. Dieser Platz sollte im Bereich der Einmündung in die nächste für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Abwägung: Das ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Folgerungen für die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Anregung: Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 21 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Abwägung: Hierbei handelt es sich um einen genormten Beitrag, der so zu jeder Planung vorgebracht wird, und aus dem nicht entnommen werden kann, dass die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes durch die Planung betroffen wären.

Samtgemeinde Gieboldehausen

Anregung: Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Planungen, weist jedoch darauf hin, dass - im Hinblick auf eine planungsrechtlich grundsätzlich mögliche Erweiterung des Baugebietes in nordöstlicher Richtung - die Niederschlagswasserkanäle und die Regenrückhaltung bereits jetzt ausreichend dimensioniert werden sollten.

Abwägung: Das betrifft die Erschließungsplanung. Folgerungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH#

Anregung: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.11.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Abwägung: Das betrifft nicht die Planinhalte.

3. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Rhumspringe am 14.12.2017 gefasst.

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 20.11.2018 bis einschließlich 20.12.2018 durchgeführt, nachdem sie am 9.11.2018 öffentlich bekanntgemacht worden war.

Das Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen wird, wie unter 2 dieser Zusammenfassenden Erklärung dargestellt, beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 8.2.2019 als Satzung beschlossen sowie am 9.5.2019 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich.

Rhumspringe, den 9. MAI 2019

Siegel

gez. Jacobi
Gemeindedirektor